

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 107

Aufsätze

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr
2016 – Tätigkeitsbericht 2016 109

Die Psychosoziale Prozessbegleitung
(Henriette Lyndian) 113

Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung
der Rechtsanwaltskammer Köln am
16.11.2016 in Köln 119

Symposium „Alternative Streitbeilegung
im internationalen Rechtsverkehr“ –
Partnerschaftsabkommen mit der
Rechtsanwaltskammer Lüttich
geschlossen *(Nö)* 130

Rechtsprechung

AGH NRW
Unsachliche Äußerung eines Anwalts –
Keine Einleitung eines Verfahrens vor
dem Anwaltsgericht 137

4/2016

Der Garant für Aktualität und Praxisnutzen.

Rechtssicherheit im BGB – Stand 14.10.16

Im zuverlässigen Jahresturnus arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle die wesentlichen Informationen heraus und bietet klare, rechtsprechungsorientierte Antworten.

Zur Neuauflage

Neben der Auswahl und Einarbeitung **aller wesentlichen gerichtlichen Entscheidungen**, die den hohen Praxisnutzen des Palandts garantieren, sind bei den neuen gesetzlichen Regelungen besonders hervorzuheben:

- Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
- Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie (ZKRL-Umsetzungsg)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
- Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Ihre Aktualitäts-Versicherung

- Sie bleiben **up to date** – der Palandt liefert Ihnen jährlich die neuesten Entwicklungen aus Gesetzgebung und Praxis
- Sie sind immer auf der **sicheren** Seite – der Palandt versorgt Sie mit allen wesentlichen Informationen
- Ihre Argumente **überzeugen** – der Palandt bietet Ihnen stets klare, rechtsprechungsorientierte Lösungen.

»(...) ein einzigartiger Glücksfall«

Prof. Dr. Stephan Lorenz, München,
in: NJW 01-02/2016, zur 75. Auflage 2016



Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch

76. Auflage. 2017

XXXIV, 3248 Seiten. In Leinen € 115,-

ISBN 978-3-406-69500-1

Neu im November 2016

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bjyapn



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

für Ihre Teilnahme an der Kammerversammlung am 16.11.2016 in Köln möchte ich Ihnen herzlich danken. Das Protokoll der Kammerversammlung und meinen Tätigkeitsbericht finden Sie in diesem Heft. Begrüßen möchte ich die drei neuen Vorstandsmitglieder, die Rechtsanwältinnen Annika Adams, Christine Bernard und Martina Sauer, alle drei Syndikusrechtsanwältinnen, die Ihre Tätigkeit mit Beginn ihrer Amtsperiode im März 2017 aufnehmen werden. Mein Dank geht besonders an die Kollegin Sylvia Rivet und die Kollegen Alfred Börsch und Norbert Bauschert für ihre langjährige, engagierte Mitarbeit; sie werden im März 2017 aus dem Kammervorstand ausscheiden.

Die Kammerversammlung hat auf Vorschlag des Vorstands beschlossen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 unverändert bei 312 Euro zu belassen; dabei ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass davon 109,50 Euro an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt werden, unter anderem für das besondere elektronische Anwaltspostfach. Das Anwaltspostfach ist – nachdem der AGH Berlin die entsprechenden einstweiligen Anordnungen aufgehoben hat – nun

mehr am 28.11.2016 gestartet und steht jetzt allen Kammermitgliedern zur Verfügung. Wir sind gespannt, wie sich der Umgang mit dem Postfach gestaltet. Ich sehe darin für uns alle eine Chance, die Möglichkeiten der modernen elektronischen Kommunikation zu nutzen. Ihre Rückmeldungen zu Ihren Erfahrungen nehmen wir gerne entgegen.



Besonders beschäftigt hat die Kammer in diesem Jahr, wie schon mehrfach berichtet, der neue Syndikusrechtsanwalt. Mittlerweile hat der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen am 28.10.2016 und am 25.11.2016 die ersten wichtigen Urteile gefällt, die weitgehend zugunsten der zulassenden Kammern ausgefallen sind. Die Entscheidungsgründe werden wir auf der Homepage veröffentlichen, sobald sie uns vorliegen. Wir haben jetzt im

Hinblick auf verschiedene Punkte Klarheit, wie wir mit den Anträgen umgehen müssen. Viele Rechtsfragen, gerade bei dem Wechsel des Arbeitgebers, werden noch im Jahr 2017 geklärt werden müssen.

Ob die sogenannte „Kleine BRAO-Novelle“, über die ich auch auf der Kammerversammlung berichtet habe, wirklich noch dieses Jahr verabschiedet wird, ist noch offen. Zum Redaktionsschluss (2.12.2016) stand dieser Punkt noch nicht auf der Tagesordnung der letzten Sitzungen des Bundestags am 14. und 15.12.2016. Die zu erwartenden Änderungen werden uns ins neue Jahr begleiten.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und uns allen, dass wir alle nach den Herausforderungen zum Jahresende etwas zur Ruhe kommen. Für das Neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit und Erfolg sowie Zufriedenheit, sowohl im privaten wie im beruflichen Bereich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blumenthal', written in a cursive style.

Peter Blumenthal
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Ausbildung	
<hr/>		<hr/>	
<i>(Peter Blumenthal)</i>	107	Begabtenförderung berufliche Bildung Weiterbildungsstipendium – Durchstarten für Berufseinsteiger <i>(Vo)</i>	134
Aufsätze		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2016 – Tätigkeitsbericht 2016	109	Tätigkeit im Prüfungsausschuss der Rechtsanwalts- kammer Köln <i>(Vo)</i>	135
Die Psychosoziale Prozessbegleitung <i>(Henriette Lyndian)</i>	113	18. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfach- wirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung <i>(Vo)</i>	135
Fachanwaltschaften		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	
Kammernachrichten		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	
Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 16.11.2016 in Köln	119	Prüfungstermine 2017 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r <i>(Vo)</i>	136
„Erfolgsgeschichte“ Kölner Forum JungeAnwälte <i>(Nö)</i>	130	Ausbildungsvergütung <i>(Vo)</i>	136
Symposium „Alternative Streitbeilegung im interna- tionalen Rechtsverkehr“ – Partnerschaftsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Lüttich geschlossen <i>(Nö)</i>	130	Rechtsprechung	
<hr/>		<hr/>	
Literaturhinweise		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	
Anwaltsrecht/Berufsrecht	133	AGH NRW	
Familienrecht	133	Unsachliche Äußerung eines Anwalts – Keine Einleitung eines Verfahrens vor dem Anwaltsgericht	137
		Zulassungen und Löschungen	
		<hr/>	
		<hr/>	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	140
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwalts- kammer Köln	140

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2016 – Tätigkeitsbericht 2016

Von Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Zusammenfassung des mündlich vorgetragenen Berichts auf der Kammerversammlung vom 16.11.2016

1. Mitgliederverwaltung

Der Präsident berichtete, dass die Rechtsanwaltskammer Köln mit Stand 4.11.2016 12.881 Mitglieder habe. Im Vergleich zum Vorjahr (11.11.2015: 12.874) seien dies lediglich 7 Mitglieder mehr. Mit Stand 4.11.2016 seien bei der Rechtsanwaltskammer Köln ferner 627 Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zugelassen. Zu diesen wolle er aber später noch berichten.

2. Löschungen und Abwicklungen

Weiter führte der Präsident aus, dass bis zum 20.10.2016 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 360 Mitglieder gelöscht worden seien, weil sie entweder verstorben oder den Kammerbezirk verlassen oder auf ihre Zulassung verzichtet hätten.

Das besondere Augenmerk der Kammer liege auf den Entwicklungen der Anwaltskanzleiabwicklungen. Alleine im Jahre 2016 habe man 11 Kanzleiabwicklungen einrichten müssen. In diesem Zusammenhang bedankte sich der Präsident ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen, die bereit seien, die zum Teil sehr aufwändigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen.

Problematisch seien – so der Präsident – in diesem Zusammenhang auch die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft. Bekanntlich hafte die Rechtsanwaltskammer in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgerstellung für

die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler. Allein bis zum 20.10.2016 hätten die Kosten für diese Bürgenhaftung bei der Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 7.117,65 Euro betragen. Diese Kosten entstünden allein dadurch, dass die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter oder Abwickler der Kanzleien nicht einmal die Kosten zur Durchführung der Vertretung oder Abwicklung vereinnahmen könnten. In zwei Abwicklungsangelegenheiten führe die Rechtsanwaltskammer wegen der von ihr festgesetzten Vergütung gerichtliche Auseinandersetzungen vor dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, in denen es um Kosten für Abwicklungsangelegenheiten in Höhe von ca. 40.000 Euro gehe. Beide Verfahren würden voraussichtlich im Jahre 2017 entschieden werden. Es bleibe abzuwarten, in welcher Höhe die Rechtsanwaltskammer dann auf Zahlung der Abwicklervergütungen in Anspruch genommen werde.

3. Fachanwaltschaften

Bis zum 20.10.2016 habe die Rechtsanwaltskammer in 2016 insgesamt 145 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark seien dabei die Fachanwaltsbezeichnungen im Arbeitsrecht, Familienrecht und Vergaberecht vertreten gewesen. Mit Stichtag 20.10.2016 seien bei der Rechtsanwaltskammer Köln 3.632 Fachanwälte zugelassen.

Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne von § 43 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung habe auch derjenige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 Fachanwaltsordnung nachzuweisen, der den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stelle, in dem der Lehrgang begonnen habe. Das sei ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Fachanwaltsordnung aufgenommen worden. Diese Fortbildung sei mit Antragstellung einzureichen.

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO sei der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nachzuweisen; die Verwendung der Formblätter, die auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zum „Download“ zur Verfügung stünden, sei hierbei hilfreich.

Ferner wies der Präsident darauf hin, dass Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt würden, die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung si-

herstellen müssten. Eine reine Online-Fortbildung ohne Interaktion reiche deshalb zum Nachweis der Fortbildung im Rahmen des § 15 FAO nicht aus.

4. Stellung Syndikusrechtsanwälte

Nunmehr kam der Präsident auf die Syndikusrechtsanwälte zu sprechen. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30.12.2015 sei zum 1.1.2016 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte in Kraft getreten.

Das Gesetz habe die Rechtsanwaltskammer Köln vor große Herausforderungen gestellt und tue dies auch weiterhin. Bis zum heutigen Tag seien bei der Rechtsanwaltskammer Köln knapp 1.400 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gestellt worden. Davon betreffen knapp 1.250 Anträge eine Doppelzulassung neben der bestehenden Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, wobei rund 1.100 Anträge bis zur Frist zum 1.4.2016 gestellt worden seien. Jedoch gingen auch weiterhin regelmäßig Zulassungsanträge ein. So seien rund 100 Anträge auf reine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gestellt worden. In über 20 Fällen habe es bereits nach Zulassung als Syndikusrechtsanwalt den ersten Arbeitgeberwechsel und damit einen Erstreckungsantrag gegeben.

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, habe die Rechtsanwaltskammer Köln im Bereich der Zulassungen eine Kollegin als freie Mitarbeiterin um Unterstützung gebeten. Drei Sachbearbeiterinnen arbeiteten zusätzlich ihr und dem zuständigen Geschäftsführer in diesem Bereich zu. Bis zum heutigen Tag seien über 800 Voten an die Deutsche Rentenversicherung Bund gesandt worden. Über 700 Zulassungsbescheide habe die Rechtsanwaltskammer Köln mittlerweile ausgestellt.

Allerdings sei die Deutsche Rentenversicherung Bund in einigen Fällen nicht mit der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Köln einverstanden. In knapp 25 Fällen habe die Deutsche Rentenversicherung Bund daher die Rechtsanwaltskammer Köln verklagt.

In einem ersten großen Termin vor dem ersten Senat des Anwaltsgerichtshofs am 28.10.2016 in Hamm habe man in 4 Fällen ein für die Kammer positives Urteil erreichen können.

In der Reihenfolge der Bearbeitung habe man sich dafür entschieden, Zulassungsanträge, die nach dem 1.4.2016 eingegangen seien und neue Tätigkeiten betroffen hätten, vorzuziehen. Dies insbesondere um Lücken in der Erwerbsbiografie beim Versorgungswerk zu vermeiden. Hier habe der Gesetzgeber reagiert und man hoffe, dass durch die BRAO-Novelle in Zukunft auf das Antragsdatum bzw. den Tätigkeitsbeginn abgestellt wird und nicht mehr auf das Datum der Zulassung.

5. Beschwerdeverwaltung

Mit Stand 4.11.2016 seien ca. 1.150 berufsrechtliche Beschwerdeverfahren gegen Kammermitglieder sowie berufsrechtliche Anfragen (ohne gebührenrechtlichen Bezug) von Mitgliedern zu verzeichnen gewesen. Diese verteilten sich auf die Abteilungen wie folgt:

Abteilung I	283
Abteilung II	325
Abteilung III	319
Abteilung IV	<u>220</u>
Gesamt I–IV	1.147

Hinzugerechnet werden müssten ferner Beschwerden und Anfragen mit gebührenrechtlichem Bezug (30) sowie gebührenrechtliche Gutachten (29) sowie Anfragen/Anträge für den Ombudsmann der Rechtsanwaltskammer Köln (132).

6. Ombudsmann

Im Jahr 2007 habe der damalige Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln entschieden, eine eigene Abteilung „Der Ombudsmann“ unter dem Vorsitz des jeweiligen Präsidenten einzurichten. Dies sei geschehen, bevor die gemeinsame Schlichtungsstelle der Anwaltschaft in Berlin (§ 191f BRAO) geschaffen worden sei. Nach intensiven Diskussionen habe der Gesamtvorstand nunmehr entschieden, diese Abteilung zum 1.1.2017 aufzulösen und Schlichtungsfälle wieder in den normalen Mitgliederebene Beschwerdeabteilungen zu behandeln, falls die Antragsteller nicht den Weg zur Schlichtungsstelle in Berlin wählen würden. Für die Schlichtungsstelle zahle die Rechtsanwaltskammer Köln für jedes ihrer Mitglieder 4 Euro pro Jahr, also in Köln rund 52.000 Euro. Die Arbeit der Schlichtungsstelle in Berlin habe sich nunmehr bewährt.

7. Gebührengutachten

In Bezug auf die Gebührengutachten erstatte die Rechtsanwaltskammer Köln weiterhin mit zum Teil erheblichem Umfang Gutachten für die Gerichte bei Honorarstreitigkeiten gem. § 14 RVG.

Im Rahmen der Erstattung dieser Gebührengutachten sowie der bei uns eingehenden Beschwerde- und Schlichtungsanträgen habe sich die Gebührenabteilung und der Gesamtvorstand intensiv mit den Honorarbedingungen einer in Köln ansässigen Kanzlei befasst. Nach Wertung des Vorstandes würden die Honorarbedingungen dieser Kanzlei, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen formuliert seien, gegen verschiedene Vorschriften des Berufsrechts und des AGB-Rechts verstoßen. Man habe beschlossen, gegen diese Kanzlei die Möglichkeiten des Unterlassungsklagegesetzes zu nutzen.

8. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Der Präsident erläuterte weiter, dass die Rechtsanwaltskammer Köln nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) sei. Es seien aber keine Verfahren anhängig gewesen.

9. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Zu den Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz führte der Präsident aus, dass im Jahr 2016 15 Anzeigen eingegangen seien, wobei nicht in allen Fällen auch ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz festgestellt worden sei. Allerdings habe man Anfang des Jahres ein Verfahren positiv zu Ende bringen können, das die Kammer bereits seit dem Jahr 2013 beschäftigt habe und in der Fachpresse vielfach diskutiert worden sei. Die Frage sei gewesen, ob ein Versicherungsmakler für eine Versicherung schadensregulierend tätig werden dürfe, wenn er zuvor den zugrundeliegenden Haftpflichtvertrag an seinen Kunden vermittelt habe. Das Verfahren gegen den Versicherungsmakler habe man in der ersten und zweiten Instanz (LG Bonn/OLG Köln) überraschend verloren.

Der BGH habe nunmehr klargestellt, dass die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer Köln zutreffend gewesen sei: „Die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers gehört im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers.“ Weiter habe der BGH klargestellt, dass die Anforderungen, die an eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG gestellt würden, nicht zu hoch gehängt werden dürfen: „Ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist unerheblich.“

10. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Nunmehr berichtete der Präsident über die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte. Hier seien deutlich rückläufige Ausbildungszahlen in der Erstausbildung festzustellen.

11. Reihe „Referendariat – Was dann?“

Weiterhin mit großem Engagement führe die Rechtsanwaltskammer Köln zusammen mit den drei Landgerichten in den Bezirken Köln, Bonn und Aachen und den drei Anwaltvereinen die Reihe „Referendariat – und was dann?“ durch. An allen drei Landgerichten fänden jeweils zweimal im Jahr Veranstaltungen für die Referendare statt, die innerhalb von zwei Jahren vier Themengebiete abdeckten: Die Tätigkeit als Rechtsanwalt, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt, die Tätigkeit in der Justiz und die Tätigkeit in der Verwaltung. Innerhalb der Referendanzzeit werde es also somit allen Referendaren ermöglicht, die unterschiedlichen Tätigkeitsmöglichkeiten, die sich für Assessoren nach dem 2. Staatsexamen eröffneten, kennen zu lernen. Regelmäßig würden an den einzelnen Veranstaltungen zwischen 70 bis 80 Referendare teilneh-

men. Daher werde man auch weiterhin diese Veranstaltungen durchführen, für die es im Regelfall gelänge, sehr hochkarätige Referenten ohne Honorar zu gewinnen.

12. Kölner Forum JungeAnwälte

Nunmehr kam der Präsident auf die Veranstaltung „Kölner Forum JungeAnwälte“ zu sprechen, die am 25.10.2016 stattgefunden habe. Man habe wieder 85 junge Kolleginnen und Kollegen begrüßen und sie mit den ersten wichtigen Informationen für ihr Anwaltsleben versorgen dürfen. Die Veranstaltung, die zusammen mit den Anwaltvereinen durchgeführt werde, scheine offenbar weiterhin auf erfreuliche Resonanz zu stoßen. An dieser Stelle bedankte sich der Präsident sehr herzlich bei den Referenten, die wie jedes Jahr ihren Teil unentgeltlich beitragen würden.

13. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Der Präsident berichtete anschließend, dass der Ausschuss Internationales, unter dem Vorsitz von Herrn Kollegen Imfeld, nunmehr mit 6 Mitgliedern besetzt sei. Der Austausch mit benachbarten europäischen Kammern sei wichtiger denn je. So hätten die dortigen Kolleginnen und Kollegen oftmals mit den gleichen Problemen zu kämpfen wie die inländischen Kolleginnen und Kollegen. Die Deregulierungsbestrebungen der Europäischen Union sehe man mit Sorge.

Im Oktober habe zudem eine weitere Versammlung der FBE (Fédération des Barreaux d'Europe) in Luxemburg stattgefunden. Nachdem sich die Mitgliedschaft in der FBE nicht an der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, sondern an der Mitgliedschaft im Europarat orientiere, seien auch die englischen Kollegen weiterhin der FBE angehörig. Erfreulicherweise sei im Zuge von Brexit bereits eine weitere regionale englische Kammer beigetreten.

Zudem sei das Engagement der Anwaltschaft in einigen Mitgliedstaaten bemerkenswert. So habe die Rechtsanwaltskammer Madrid mit finanzieller Unterstützung der Stadt Madrid auf Lesbos eine rechtliche Beratung für Flüchtlinge eingerichtet. Die griechischen Kammern hätten dies sehr begrüßt, hätten aber selbst keine Unterstützung leisten können. Englische Rechtsanwälte setzten sich im Rahmen des Projekts „Columbia Caravana“ in Kolumbien für Menschenrechte und Zugang zum Recht ein. Zusammen mit einigen Mitgliedern der „Human Rights and Freedom Commission“ der FBE sei kürzlich eine kleine Gruppe – auf eigene Kosten – nach Kolumbien gereist, um die dortigen Vertreter der Anwaltschaft zu unterstützen. Ferner sei ein Projekt in Rumänien vorgestellt worden, in dem sich Vertreter aus der Justiz, Anwaltschaft und Polizei für Kinderrechte stark machen würden. Das Projekt wolle den Kindern – auf kindgerechte Art – ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten deutlich machen und bei den Kindern das Ansehen von Justiz, Anwaltschaft und Polizei „positivieren“.

Nicht zuletzt wolle er auf das Symposium der Rechtsanwaltskammer Köln zum Thema „Alternative Streitbeilegung im internationalen Rechtsverkehr“ aufmerksam machen. Dieses fand am 25.11.2016 ab 10 Uhr im Verwaltungsgericht/Finanzgericht Köln statt. Der Ausschuss Internationales habe für das Symposium Referenten aus Lille, Den Haag, Lüttich und Wien gewinnen können. Am Nachmittag werde man zudem ein Partnerschaftsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Lüttich abschließen.

14. Mediation

Das Symposium stehe mit dem Thema „Alternative Streitbeilegung im internationalen Rechtsverkehr“ natürlich gleichermaßen im Lager der Mediation, wenn auch mit grenzüberschreitenden Bezügen. Vorgestellt werden solle aber auch die sogenannte Kooperative Praxis. Die Rechtsanwaltskammer führe weiterhin eine Mediatorenliste, die auf der Website einsehbar sei. Derzeit seien ca. 188 Mitglieder als Mediatorinnen und Mediatoren registriert.

15. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zu der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder führte der Präsident anschließend aus, dass der Vorstand und das Präsidium die übliche Taktung bei ihren Sitzungen beibehalten hätten – im Jahr 2016 hätten das Präsidium und der Vorstand jeweils 6 reguläre Sitzungen durchgeführt. Ferner sei man Gastgeber für eine gemeinsame Präsidiumssitzung mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm gewesen. Nachdem die Kammern mit denselben berufspolitischen Veränderungen umzugehen hätten, lege man Wert auf einen regelmäßigen Austausch.

16. Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer

Zu der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer sei zunächst zu erwähnen, dass mittlerweile seit Anfang des Jahres der neue Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Köln online sei. Es sei gelungen, eine sehr anschauliche Seite zu präsentieren, auf der man auch regelmäßig neue Nachrichten finden könne. Besonders wichtig sei dabei auch der Servicecharakter für die einzelnen Rechtsanwälte gewesen. Ein Großteil der Formulare sei mittlerweile dafür geeignet, am Bildschirm ausgefüllt und entweder direkt oder als Ausdruck mit Unterschrift an die Kammer versandt zu werden. Bereits sehr viele Antragsteller nutzten diese Möglichkeiten. Dort finde sich mittlerweile auch die „Anwaltssuche“, in der die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln – anhand z. B. ihrer Fachanwaltschaften – gefunden werden können.

17. BRAO-Novelle

Abschließend kam der Präsident auf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtli-

nie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zu sprechen. Es sei davon auszugehen, dass das Gesetz noch in diesem Jahr den Bundesrat passieren werde.

Das Gesetz sehe einige wesentliche Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht vor, die für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von großer Bedeutung seien. So sehe § 59b Abs. 2 BRAO-Entwurf eine Ermächtigung der Satzungsversammlung zur näheren Regelung einer allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 6 BRAO vor. Damit solle eine dauernde Pflicht zur Fortbildung geschaffen werden. Die Satzungsversammlung werde sich am 21.11.2016 zum ersten Mal intensiv mit diesen Fragen befassen.

Des Weiteren werde die „weitere Kanzlei“ geregelt. Bisher habe das Gesetz nur vorgesehen, dass in den Verzeichnissen eine „Zweigstelle“ eintragungsfähig sei. Jetzt könne ein Rechtsanwalt in mehreren unterschiedlichen Kanzleien tätig sein und dies auch in unseren Verzeichnissen entsprechend vermerkt werden.

Ferner sehe die Novelle eine Befugnis der Rechtsanwaltskammern vor, Rügen mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro zu versehen. Wenn diese Regelung tatsächlich komme, werde sich der Kammervorstand intensiv damit befassen, wie er mit dieser neuen Sanktionsmöglichkeit umgehe.

Ebenso werde die Novelle eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung schaffen, § 14 BORA neu zu regeln. Nach dem Urteil des BGH vom 26.10.2016 fehle diese für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Die Bundesregierung sei auch der Auffassung – im Gegensatz z. B. zur Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln –, es sei zur Sicherheit demokratischer Wahlen des Kammervorstandes notwendig, vom Prinzip der Präsenzwahl in der Kammerversammlung zur obligatorischen Briefwahl bzw. elektronischen Wahl überzugehen und wolle dies verbindlich vorschreiben. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Köln reiche allerdings eine „Öffnungsklausel“ aus. Dann könne die Kammerversammlung individuell für ihren Kammerbezirk entscheiden, welchen Weg sie in Zukunft gehen wolle.

Nicht zuletzt sehe die Novelle eine wichtige Klarstellung in § 53a StPO vor. Dort werde ein Zeugnisverweigerungsrecht für „mitwirkende Personen“ geschaffen, also etwa für Dienstleister, die die EDV einer Kanzlei betreuten.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung

Von Rechtsanwältin *Henriette Lyndian*, Dortmund

Der Artikel befasst sich mit der durch das 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführten psychosozialen Prozessbegleitung in Form des § 406g StPO sowie mit dem Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)¹ und dem Ausführungsgesetz und der dazu gehörigen Verordnung am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Während § 406g Abs. 1 StPO sich zunächst mit dem Recht der Verletzten auf psychosoziale Prozessbegleitung befasst, normiert Abs. 2, dass das PsychPbG die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderung an die Qualifikation und die Vergütung der/des psychosozialen Prozessbegleiterin/s² zu regeln hat. § 406g Abs. 3 StPO bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine kostenlose Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters möglich ist. Sofern keine Beiordnung erfolgt, ein Verletzter sich aber dennoch auf eigene Kosten eines psychosozialen Prozessbegleiters bedient, bestimmt § 406g Abs. 4 StPO die Grenzen dessen Anwesenheitsrechts an Vernehmungen.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz³ wurde ein – für die Strafprozessordnung – neues Institut eingeführt, das sich ab 1.1.2017 zu bewähren hat: die psychosoziale Prozessbegleitung. Nach der Definition im Bericht⁴ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe handelt es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie

umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern. Grundsätzlich kann jeder verletzte Zeuge sich der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen, jedoch erfolgt eine Beiordnung auf Staatskosten nur in bestimmten Fällen.

Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012⁵ setzte auf europäischer Ebene den neuen Impuls, über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten nachzudenken, was letztendlich zur Umsetzung im 3. Opferrechtsreformgesetz mündete. Über die in der Richtlinie genannten Erfordernisse hinaus wurde in Deutschland das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung eingeführt, weil der Gesetzgeber hier die bisher geltenden Regelungen als für nicht ausreichend erachtete⁶.

In Artikel 8 der Richtlinie 2012/29/EU wurde bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat sicher zu stellen hat, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten müssen, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Hierbei haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten kostenlose, vertrauliche, spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten. Auf den ersten Anblick mag es so erscheinen, dass dieses bereits vor der Einführung des 3. Opferrechtsre-

formgesetzes gewährleistet gewesen sei und es einer besonderen Regelung nicht mehr bedurfte, damit Opfer ausreichend Unterstützung im Strafverfahren erfahren. Dennoch ist es zu begrüßen, dass es mit der Einführung des neuen § 406g StPO, dem auf Bundesebene eingeführten PsychPbG, sowie durch die verschiedenen Ausführungsgesetze⁷ und Verordnungen auf Länderebene nunmehr gesetzliche Grundlagen gibt, die Rechtssicherheit schaffen und die Mindeststandards, die an einen psychosozialen Prozessbegleiter, dessen Ausbildung sowie vor allem an die Ausbildungsstellen gestellt werden, festschreiben.

Natürlich kennen wir in Deutschland schon viele Beratungsstellen, die sich um die Belange der Opfer in Strafverfahren kümmern, seien es privat organisierte Vereine wie „Der Weiße Ring“, staatliche oder kirchliche Stellen wie Kommunen, Caritas und Diakonie sowie viele andere Hilfsorganisationen. Tatsache ist jedoch, dass die psychosoziale Prozessbegleitung bisher keinerlei verbindlichen rechtlichen Regeln unterstand und ein Opfer keinen Anspruch auf eine durch den Staat gestellte und finanzierte kostenlose Unterstützung beanspruchen konnte, die sich speziell um die Belange von Opfern kümmert, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen.

Bisher fanden sich kaum gesetzliche Regelungen, die sich mit der Frage der psychosozialen Prozessbegleitung auseinandersetzen. So war lediglich in § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO a.F. bestimmt, dass Verletzte möglichst frühzeitig auf ihre aus §§ 406d – 406g folgende Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen seien, dass sie „... 5. Unterstützung und Hilfe durch Opferschutzeinrichtungen erhalten können, etwa in

1 BGBl I 2015 I 2529

2 im weiteren Text gilt die männliche Form

3 BGBl 2015 I 2525

4 weitere Informationen: www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/recht_grundlagen/index.php

5 <http://data.europa/eli/dir/2012/29/oj>

6 BRDrs 56/15

7 GV.NRW Drs. 2016 S. 865

Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.“ In den Kommentierungen zur StPO wird hier meist der Weiße Ring genannt, der Opfer seit vielen Jahren begleitet. Der Weiße Ring gewährleistet die Hilfestellung für Verletzte hauptsächlich durch ehrenamtliche Mitglieder, deren Ausbildung gesetzlich bisher nicht geregelt war. Es existierten keine Bestimmungen darüber, was genau eine psychosoziale Prozessbegleitung beinhalten muss und was vor allem nicht Aufgabe eines Prozessbegleiters sein darf. In den Kommentierungen findet sich lediglich der Hinweis darauf, dass es dem Gericht obliege, sicher zu stellen, dass weder eine bewusste noch unbewusste Beeinflussung von Zeugen stattfände.⁸

In der Praxis wurden Opfer bisher mannigfaltig von verschiedenen Personen im Rahmen von Strafprozessen begleitet, insbesondere in den Hauptverhandlungen. Dabei war nicht immer gewährleistet, dass die Betreuung professionellen Standards entsprach. Auch verlassen rechtliche Betreuer von Opfern oftmals ihren Aufgabenbereich und verstehen sich nicht so sehr als Rechtsberater sondern vielmehr als die eigentliche therapeutische Einrichtung.⁹ Vielfach vertreten Nebenklagevertreterinnen und -vertreter die Ansicht, dass die psychosoziale Prozessbegleitung im Auftrag des Mandanten mitenthaltend sei oder zumindest als Service im Rahmen der Mandantenbetreuung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten zu erbringen ist. Ohne hierzu ausgebildet zu sein, sollte ein Jurist sich jedoch auf seine Aufgabe in Form der rechtlichen Betreuung des Mandats konzentrieren. Alle Erfahrung und Empathie führen nicht zu einem professionellen Umgang auf psycho-sozialer Ebene, auf welchen Opfer angewiesen sind. So wie Juristen in der Regel nicht über ausreichende Kenntnisse im sozialwissenschaftlichen oder psychologischen

Bereich verfügen, um Opfer auf diesem Gebiet zu beraten, verfügen psychologische bzw. soziale Betreuer von Verletzten meist nicht über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse, wie Zeugen in einem strafrechtlichen Verfahren betreut werden sollten, ohne die Qualität ihrer Aussage zu mindern und damit den Strafprozess zu gefährden. Sicherlich sind auf beiden Seiten Kenntnisse über das andere Fachgebiet vorhanden. Aber die Kernaufgabe des psychosozialen Prozessbegleiters ist weder die rechtliche noch die sozial- bzw. psychotherapeutische Beratung eines Verletzten, sondern vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass der Strafprozess nicht zu belastend für das Opfer wird. Es gilt, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

In den vielen Opferberatungsstellen gibt es kaum Kräfte, die tatsächlich und vielleicht auch ausschließlich auf die Prozessbegleitung spezialisiert sind, sondern die Prozessbegleitung wird nur am Rande einer sonstigen sozialen oder psychologischen Beratung mitgeliefert, ohne dass hierfür die ausreichenden juristischen Kenntnisse vorhanden sind. Dabei kommt es nicht selten zu Missverständnissen, die dazu führen, dass bewusst oder unbewusst auf ein Opfer, das als Zeuge vor Gericht aussagen muss, Einfluss ausgeübt wird. Auch führt ein falsch verstandenes juristisches Halbwissen bei psychosozialen Betreuern nicht selten zu überstiegenen Erwartungshaltungen beim Opfer, was seine Möglichkeiten hinsichtlich seiner Rechte im Bezug auf seine Zeugenaussage betrifft. Sei es, dass es der Meinung ist, dass der Angeklagte grundsätzlich aus dem Sitzungssaal entfernt werden kann oder dass das Opfer grundsätzlich einen Anspruch auf audiovisuelle Zeugenvernehmung hat.

Durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung besteht nunmehr Hoffnung, dass diese Lücken, sowohl auf der Seite der juristischen Berater, wie auch auf Seiten der sozialen Berater, geschlossen werden. Die Praxis wird es zeigen.

Ein Opfer bedarf zunächst unterschiedlicher Unterstützung. Zum einen wäre als erstes der Anspruch des Opfers auf Rechtsbeistand. Diesbezüglich sind die Regelungen in der StPO umfangreich und nahezu vollständig. Die rechtliche Betreuung wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleistet. Jeder, der intensiv Opfer berät und rechtlich betreut, weiß um deren oftmals bestehende psychosoziale Bedürfnisse. Diese zu erfüllen ist für einen Juristen kaum zu bewerkstelligen, insbesondere, wenn Opfer nicht bereit sind, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, weil sie meinen, dass dieses nicht notwendig sei, da die Betreuung durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt ausreichend ist. Dabei stößt ein Rechtsberater grundsätzlich dann an seine beruflichen und nicht selten mangels entsprechender Ausbildung und Supervision auch an seine persönlichen Grenzen. Mag noch so eine hohe Empathie für das Opfer bestehen, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind wir nicht ausgebildet, eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung zu unternehmen und es ist auch nicht unsere Aufgabe.

Auch wenn ein Opfer sich einer Privatperson als Begleitung bedient, wird diese mangels Erfahrung und Ausbildung nicht in der Lage sein, eine gute Prozessbegleitung zu leisten. Sind es Freunde oder nahe Angehörige von Opfern, mangelt es diesen bereits an der für eine Prozessbegleitung notwendigen professionellen Distanz. Freunde und Angehörige können ob ihrer emotionalen Nähe zum Opfer keine fundierte Prozessbegleitung gewährleisten.

Letztendlich kommen Beraterinnen und Berater von professionell geführten sozialpsychologischen Opfereinrichtungen an ihre Grenzen, wenn es um die Begleitung in einem Strafprozess geht. Inhalt ihrer Beratung ist meist nicht die Vorbereitung auf den Prozess, sondern vielmehr z. B. die Herbeiführung einer Stabilisierung oder das Bewältigen von aktuellen Alltagsproblemen. Psychosoziale Be-

⁸ Meyer-Goßner/Schmitt 58. Aufl. § 406h RdNr. 14

⁹ Barton in StraFo 2011 Heft 5 161 (165)

raterinnen und Berater wollen oder sollten die Betreuten nicht zum Gericht begleiten, weil sie zu Recht befürchten müssen, als weitere Zeugen in den Zeugenstand gerufen zu werden, da die Opfer gegebenenfalls mit ihnen die Tat und ihre Umstände in den Beratungsgesprächen thematisiert haben. Sofern diesen professionellen Beratern kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, müssen sie aussagen. Dieses wiederum erschüttert das Vertrauensverhältnis zwischen Beratern und den von ihnen Betreuten. Wichtig ist zu verstehen, dass es bei einer solchen Beratung nicht darauf ankommt, was objektiv passiert ist, sondern darauf, wovon ein Opfer Angst hat oder was ihm Probleme bereitet. Dieses stellt das zentrale Thema einer Beratung dar. Hierbei kommt es nicht auf die objektive Wahrheit an. Ein Psychologe befasst sich nicht wie ein Gericht mit der Wahrheit, sondern mit den Befindlichkeiten des Menschen. Die logische Konsequenz ist es daher, dass diese Art der Beratung und die Prozessbegleitung voneinander zu trennen sind, weil die psychosoziale Prozessbegleitung von Neutralität gekennzeichnet sein muss, während die Beratung subjektiv auf die Bedürfnisse des Opfers einzugehen hat. Das wird durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren und seine Ausführungsgesetze nunmehr gewährleistet.

Durch die Einführung des § 406g StPO wurde die bisher nur als Belehrungspflicht in § 406h Abs. 1 Nr. 5 StPO a.F. erwähnte Prozessbegleitung im Gesetz verankert. § 406g StPO dient der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikel 8 Richtlinie 2012/29/EU. § 406g Abs. 1 bestimmt, dass Verletzte sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen können und dass diesem gestattet ist, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Dieses ist einfach zu verstehen. Hat der Verletzte einen psychosozialen Prozess-

begleiter, so kann dieser den Verletzten in dieser Funktion zur Anzeigenerstattung, polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Zeugenvernehmungen begleiten, ohne dass ihm hierzu gesondert Zugang gewährt werden muss. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte haben psychosozialen Prozessbegleitern die Anwesenheit zu gestatten. Dieses mag auf den ersten Blick bedenklich erscheinen, nicht zuletzt weil oft von Seiten der Verteidigung Argwohn gegenüber allen, die einem Opfer beistehen, besteht. Dabei spielt das Bild der Händchen haltenden oder der das Kind auf dem Schoß sitzenden Nebenklagevertreterin¹⁰ keine unwesentliche Rolle. Bei einer solchen Art der Betreuung handelt es sich aber um unprofessionelle, von Sympathie für das vermeintliche Opfer getragene vermeintliche Hilfestellung und nicht um eine von einem psychosozialen Prozessbegleiter zu gewährleistende von Neutralität getragene Dienstleistung, so wie das Gesetz sie versteht und nunmehr fest schreibt. Der Sorte Vertrauensperson, die aus einem falschen, überwiegend von Sympathie für das Opfer getragenen Verständnis heraus, ein Opfer durch ein Strafverfahren begleitet, kann in Zukunft die Anwesenheit bei einer polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung oder einer Zeugenvernehmung in einer Hauptverhandlung verweigert werden, sofern dem Opfer ein nach dem Gesetz qualifizierter psychosozialer Prozessbegleiter, beigeordnet wird. Dieses ist zu begrüßen, stellt doch die falsche Art der Betreuung ein Risiko für den Beschuldigten auf ein faires Strafverfahren dar. Auch kann es die Position der Geschädigten schwächen und den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen zunichte machen.

Wichtig zu verstehen ist, dass der Gesetzgeber die psychosoziale Prozessbegleitung als die nicht-rechtliche Unterstützung von Verletzten versteht, die in Ergänzung zur Nebenklage besteht. Wurde ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet,

¹⁰ so geschildert in *Barton* a.a.O.

so ist dennoch auch ein Rechtsanwalt als Nebenklagevertreter beigeordnen, wenn z. B. die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO vorliegen, d. h. wenn ein Verletzter seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Ein Gericht wird die Beordnung eines Nebenklagevertreters nicht aus dem Grunde ablehnen können, indem es sagt, dem traumatisierten Opfer sei ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet, also könne es nunmehr auch seine Rechte alleine wahrnehmen, da der Angst des Verletzten vor dem Angeklagten nunmehr durch die Prozessbegleitung Sorge getragen sei. Dasselbe gilt für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO.

Durch § 406g Abs. 2 StPO ist klargestellt, dass nicht jedermann sich zum psychosozialen Prozessbegleiter ernennen kann, sondern dass es hierzu einer bestimmten, vom Gesetz festgelegten Qualifikation bedarf. Er verweist insofern auf das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

Im PsychPbG werden die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an der Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters sowie dessen Vergütung geregelt. Dabei stellt § 2 Abs. 1 PsychPbG nochmals klar, dass die psychosoziale Prozessbegleitung eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung des schutzbedürftigen Verletzten im Strafverfahren ist. Ziel sei es, die individuellen Belastungen der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.

In § 2 Abs. 2 PsychPbG wird hervorgehoben, dass die psychosoziale Prozessbegleitung von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung bestimmt ist. Klargestellt wird darüber hinaus, dass sie weder rechtliche Beratung ist, noch der Aufklärung des Sachverhalts dient. Auch bestimmt Abs. 2, dass sie zu keiner Beeinflussung des Zeugen oder von

dessen Aussage führen darf. Gespräche über die im Strafverfahren behandelte Tat sind daher im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu vermeiden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der psychosoziale Prozessbegleiter kein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Hierüber ist der Verletzte zu Beginn der Begleitung zu informieren. Anders als ein therapeutischer Berater, kann der Prozessbegleiter daher in den Zeugenstand gerufen werden. Er hat zwar in der Ausübung seiner Begleitung eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit, dieses gilt aber nicht in Bezug auf das Strafverfahren. Dieses ist sehr wichtig, um eine Transparenz der Begleitung zu schaffen, die es gegebenenfalls dem Gericht und den anderen Prozessbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten und seinen Verteidigern, ermöglicht, zu überprüfen, ob eine Einflussnahme, sei sie bewusst oder unbewusst, auf den Zeugen stattgefunden hat.

Die Anforderungen an die Qualifikation eines psychosozialen Prozessbegleiters werden durch § 3 PsychPbG bestimmt. Während § 3 Abs. 1 PsychPbG von fachlicher, persönlicher und interdisziplinärer Qualifikation spricht, bestimmt Abs. 2, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie über den Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- und Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter verfügen muss. Ferner muss er bereits über praktische Erfahrungen verfügen. Es reicht mithin nicht aus, dass ein Hochschulabsolvent direkt nach Erlangung dieser Qualifikation die Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter absolviert.

§ 3 Abs. 3 PsychPbG schreibt vor, dass der psychosoziale Prozessbegleiter in eigener Kompetenz sicher zu stellen hat, dass er über die notwendige persönliche Qualifikation verfügt. Hierzu gehören insbesonde-

re Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.

Als Voraussetzungen für die interdisziplinäre Qualifikation benennt § 3 Abs. 4 PsychPbG ein Grundwissen in den Bereichen Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht. Auch bestimmt Abs. 4, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter in eigener Verantwortung Kenntnisse vom Hilfsangebot vor Ort für den Verletzten haben muss.

Letztendlich ist der psychosoziale Prozessbegleiter gemäß § 3 Abs. 5 PsychPbG verpflichtet, sich fortzubilden.

§ 4 PsychPbG überträgt den einzelnen Bundesländern, zu bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an die Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

§§ 5 bis 10 PsychPbG befassen sich mit der Vergütung für die psychosoziale Prozessbegleitung. Ob diese ausreichend sein wird, muss sich in der Praxis zeigen. Eine Pauschvergütung, wie für beigeordnete Rechtsanwälte in besonders umfangreichen oder schwierigen Strafverfahren, ist nicht vorgesehen. Auch gibt es keinen Gebührentatbestand für einzelne Vernehmungen, sondern nur für Verfahrensabschnitte. Hier ist zu bemerken, dass, wenn ein verletzter Zeuge über Wochen oder gar Monate im Zeugenstand ist, die finanziellen Möglichkeiten des psychosozialen Prozessbegleiters schnell an ihre Grenzen kommen werden, zumal für diesen Verfahrensabschnitt lediglich nach § 6 Nr. 2 PsychPbG 370 Euro festgesetzt werden können.

Nordrhein-Westfalen hat mit dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbe-

gleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)¹¹ vom 25.10.2016 den durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Regelungsspielraum ausgefüllt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für die Zulassung von psychosozialen Prozessbegleitern im Interesse eines effektiven Opferschutzes und zur Vermeidung einer verfälschenden Einflussnahme auf das Strafverfahren hohe Qualitätsstandards anzulegen sind.

Neben der Anerkennung von Personen (§ 1 AGPsychPbG) und von Aus- und Weiterbildungen (§ 2 AGPsychPbG) werden die Zuständigkeiten hierfür (gem. § 3 AGPsychPbG die Oberlandesgerichte), das Erfordernis der Antragstellung (§ 4 AGPsychPbG) und besondere Pflichten (§ 5 AGPsychPbG) normiert. Hierbei bestimmt § 5 Absatz 1 AGPsychPbG, dass psychosoziale Prozessbegleiter die Verschwiegenheit bezüglich der ihnen anvertrauten oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, die nicht allgemein zugänglich sind, zu bewahren haben. Nach Satz 2 bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten – wie sie für einen Zeugen bei seiner Aussage bestehen – hiervon unberührt. § 5 Absatz 2 AGPsychPbG befasst sich mit der Weiterbildungspflicht und der Verpflichtung zur jährlichen Supervision. Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist nach § 6 Abs. 1 AGPsychPbG auf fünf Jahre befristet. § 7 AGPsychPbG verpflichtet den Prozessbegleiter zur Unterrichtung der zuständigen Stellen, wenn er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 AGPsychPbG die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr besteht z. B. weil inzwischen eine strafrechtliche Verurteilung des psychosozialen Prozessbegleiters erfolgte. § 8 des AGPsychPbG regelt die Rücknahme und den Widerruf. Nach § 9 AGPsychPbG erfolgt in der Regel eine Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiter, sowie von Aus-

¹¹ GV.NRW S. 865

und Weiterbildungen aus anderen Bundesländern. Wichtig ist, dass es ein Verzeichnis der im Land zugelassenen psychosozialen Prozessbegleiter geben wird.

In Ausführung zum AGPsychPbG wird es in Nordrhein-Westfalen eine Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geben. In dieser wird detaillierter der Umfang und Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung beschrieben, sowie die Voraussetzungen an die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit bestimmt werden. Auch der Inhalt der Ausbildung ist in der Verordnung weitestgehend festgelegt, sowie auch die Bestimmungen über die Fortbildung und Supervision. Die Verordnung befasst sich ferner mit der Ausgestaltung des Verzeichnisses.

Nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in allen anderen Bundesländern gibt es ähnliche Ausführungsgesetze und Verordnungen. Es bleibt abzuwarten, ob diese in der Praxis ausreichen oder noch ergänzt werden. Insbesondere für den Fall, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter in den Zeugenstand gerufen wird, sollten die juristischen Verfahrensbeteiligten darüber informiert sein, was Zweck, Inhalt und Umfang der psychosozialen Prozessbegleitung ist.

Darüber hinaus werden die zuständigen Gerichte sich mit den prozessualen Voraussetzungen befassen müssen, die die unentgeltliche Beordnung ermöglichen. In § 406g Abs. 3 StPO sind die prozessualen Voraussetzungen geregelt, unter welchen einem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden kann, d. h. unter welchen Voraussetzungen der Staat für die Kosten der Inanspruchnahme aufkommen muss. Die Vorschrift verweist auf die Regelung zur Beordnung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Nebenklagevertreter. Dabei wird im Falle der psychosozialen Prozessbegleitung unter einer *Ist-* und

einer *Kann-Beordnung* unterschieden.

In den Fällen des § 406g Abs. 3 Satz 1 StPO ist beizuordnen, wenn der Verletzte dieses beantragt und die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO vorliegen. Das betrifft nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO in erster Linie Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–182 StGB) zu Lasten von Verletzten, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auch anderen Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen. Dabei spielt es weder bei der Beordnung eines Rechtsanwalts als Nebenklagevertreter noch für die Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters eine Rolle, ob dem Verletzten bereits ein Begleiter bzw. ein Vertreter beigeordnet worden ist. Nach § 397a Abs. 1 Nr. 5 hat eine Beordnungsmöglichkeit auf Antrag des Verletzten zu erfolgen, sofern er bei gewissen Taten (§§ 221, 226, 226a, 232–235, 237, 238 Abs. 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Abs. 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a StGB), egal ob als Verbrechen oder als Vergehen vorliegend, bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder er seine Interessen nicht ausreichend selber wahrnehmen kann.

Die *Kann-Beordnung* hat auf Antrag zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, also nur wenn ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 bis 232b und 233a StGB (Nr. 1), ein versuchtes Tötungsdelikt nach §§ 211 und 212 StGB (Nr. 2) oder ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB (Nr. 3) vorliegen, wobei die Taten in den letztgenannten Fällen beim Verletzten zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt haben müssen oder voraussichtlich führen werden. Hinzu muss die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten gemäß § 406g Abs. 3 StPO gegeben sein. Diese wird nicht ausgeräumt, sofern dem Verletzten

bereits ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde.

Neben Kindern und Jugendlichen sollen damit auch andere Menschen Zugang zur kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung erhalten, wenn auch sie als schutzbedürftig angesehen werden können. Dieses gilt vor allem für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, aber auch für diejenigen, die Opfer während eines längeren Tatzeitraums geworden sind, wie z. B. bei Opfern von häuslicher Gewalt oder Stalking, oder Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität, sowie Betroffene von Menschenhandel.¹²

Die Beschränkung einer Beordnung auf Staatskosten auf diese Fälle ist gerechtfertigt. Nur ein direkt durch eine Straftat Verletzter kann kostenlose Begleitung erhalten. Kindliche und jugendliche Verletzte von Sexual- und Gewaltdelikten oder solche Personen, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Interessen ausreichend wahrzunehmen, bedürfen des besonderen Schutzes. Selbstverständlich bleibt es einem jeden anderen Opfer vorbehalten, sich der Unterstützung eines psychosozialen Prozessbegleiters auf eigene Kosten zu bedienen.

Für die Auswahl eines psychosozialen Prozessbegleiters gilt in Anlehnung für die Auswahl eines notwendigen Verteidigers gemäß § 406g Abs. 3 Satz 4 StPO die Regelung des § 142 Abs. 1 StPO. Hiernach ist der psychosoziale Prozessbegleiter, den der Antragsteller benennt, beizuordnen. Nur wenn kein psychosozialer Prozessbegleiter benannt wird, kann das Gericht von sich aus einen bestimmen.

Letztendlich wird durch § 406g Abs. 3 Satz 5 StPO festgestellt, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter bereits im Vorverfahren beigeordnet werden kann. Zuständig ist das nach § 162 StPO bestimmte Gericht. Das

¹² BT-Drs. 18/4621 (S. 32)

ist auch die logische Konsequenz aus § 6 PsychPbG, da hierfür auch ein Gebührentatbestand (§ 6 Nr. 1 PsychPbG 520 Euro) existiert.

Wie bereits oben erwähnt, kann einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte, § 406g Abs. 4 StPO. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

Fazit:

Als umfangreich im Bereich des Opferrechts tätige Rechtsanwältin begrüße ich die Einführung einer qualifi-

zierten, von der sonstigen Opferberatung getrennten psychosozialen Prozessbegleitung ausdrücklich. Ich arbeite bereits seit Jahren mit Prozessbegleitern, die ihre Aufgabe als solche verstehen und auch wahrnehmen, zusammen. Ihre Begleitung im Prozess stellt nicht nur für das Opfer eine enorme Hilfe dar, sondern auch eine Entlastung für mich, da ich mich auf meine wesentliche Aufgabe, die rechtlichen Vertretung des Mandanten konzentrieren kann und nicht durch ihre Ängste und Sorgen zusätzlich belastet werde. Auch für den Angeklagten bedeutet die Einführung einer qualifizierten psychosozialen Prozessbegleitung die Sicherstellung, dass der im Prozess gegen ihn Aussagende (vermeintlich Geschädigte) durch den Begleiter nicht beeinflusst und dass in dessen Ausssa-

ge nicht eingegriffen wird. Für das Gericht stellt ein psychosozialer Prozessbegleiter sicher, dass dem Opfer der Schutz im Verlaufe des Strafverfahrens zuteil wird, dessen das Opfer bedarf und für den das Gericht Sorge zu tragen hat. Das Gericht muss von sich aus nicht mehr genau durch Befragung sicherstellen, dass der das Opfer begleitende auch hierzu geeignet ist. Denn kurz gesagt gilt in der Zukunft: Nur da wo psychosoziale Prozessbegleitung drauf steht ist auch psychosoziale Prozessbegleitung drin. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine gute hilfreiche Ergänzung. Auch wenn eine weitere Person in einem Strafprozess mit eingebunden werden muss, was die Organisation in gewisser Weise erschweren mag, wird die Rechtspflege durch sie ent- und nicht belastet.

Fachanwaltschaften

Vom 1.10.2016 bis 30.11.2016 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Dörffer, Dr. Olaf, Köln
Hombach, Norbert, Bonn
Kuth, Sebastian, Köln
Meier, Henning, Köln
Posmann, Wiebke Jennifer, Bonn
Schrader, Achim, Köln
Wölfel, Dr. Julian, Köln

Bank- und Kapitalmarktrecht

Beger, Dr. Thomas, Aachen
Erdmann, Dr. Sven, Köln
Lorig, Claudia, Köln

Erbrecht

Conrads, Andreas, Wiehl

Familienrecht

Borodichin, Jana, Bonn

Handels- und Gesellschaftsrecht

März, Dieter, Köln
Rosner, Bastian, Bonn

Medizinrecht

Näther, Axel, Bonn
Wucherpfennig, Ute-Brigitta, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Börner, Anwar-Rüdiger, Köln
Krosch, Christoph, LL.M., Köln
Zahn, Susanne, Siegburg

Sozialrecht

Biergan, Axel, Aachen
Bräutigam, Michaela, Leverkusen

Steuerrecht

Esteves Gomes, Christiane, Köln
Kersten, Dr. Alexander, Köln
Selle, Dr. Dominik, Köln

Urheber- und Medienrecht

Braches, Fabian, LL.M., Köln

Verkehrsrecht

Christensen, Gudrun, Wesseling
Franzke, Dr. Matthias, Wesseling
Glietz, Markus, Overath
Ziegler, Irene, Euskirchen

Verwaltungsrecht

Faber, Dr. Michael, Bonn

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 16.11.2016 in Köln

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 16.11.2016 im Marriott Hotel Köln, Johannisstraße 76 – 80, 50668 Köln, statt.

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte die Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Er eröffnete die Kammerversammlung um 15:30 Uhr.

Er begrüßte nunmehr Herrn Justizminister Thomas Kutschaty und kündigte seinen Vortrag über aktuelle berufspolitische Themen an.

2. Vortrag Justizminister des Landes NRW Thomas Kutschaty zu aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen

Der Justizminister begrüßte seinerseits alle Anwesenden und betonte zunächst die wichtige Rolle des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Der Anwalt sei als solcher unabhängig von staatlicher Bevormundung und staatlichen Weisungen. Dies erfordere allerdings auch eine eigenständige und verantwortungsvolle Aufsicht durch die regionalen Rechtsanwaltskammern. Die Kammern seien demzufolge mit hoheitlichen Mitteln ausgestattet; der Staat hingegen übe lediglich Rechtsaufsicht aus. Daher sei es allein Aufgabe des Justizministeriums sicherzustellen, dass die Kammern die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Keinesfalls solle in Entscheidungen der Kammern „hineingegrätscht“ werden. Die anwaltliche Selbstverwaltung sei ein Erfolgsmodell, das die Funktion der Rechtsanwälte im Kampf um das Recht gewährleiste.

Nachfolgend kam der Justizminister auf die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie zu sprechen. Im Zuge der Umsetzung seien wesentliche Themen in das Gesetzgebungsverfahren mitaufgenommen worden. So sei angedacht, dass die Mitglieder des Vorstandes zukünftig ausnahmslos durch Briefwahl gewählt werden. Die angestrebte Neuregelung diene dazu, die geringe Wahlbeteiligung zu verbessern. Allerdings betonte der Justizminister auch, dass er die Position der Rechtsanwaltskammer Köln, die für eine Öffnungsklausel stehe, gut heiße, da man eine verpflichtende Briefwahl als Eingriff in die Selbstverwaltung ansehe. Der Justizminister führte weiter aus, er glaube nicht, dass der Regierungsentwurf ausreichend begründet sei. Die Durchführung einer Briefwahl sei mit einem enormen logistischen Aufwand verbunden und der Entwurf der Bundesregierung insgesamt als sehr kritisch zu beurteilen. Die verantwortliche Entscheidung, ob man eine Briefwahl wolle, sollte bei den Mitgliedern der Kammern angesiedelt werden.

Anschließend kam der Justizminister auf das Thema Syndikusrechtsanwälte zu sprechen, das eigentlich abgeschlossen sei; viel Positives sei inzwischen geregelt worden, so dass es vergleichsweise ruhig geworden sei. Nunmehr stehe allerdings die Versorgungslücke bei Wechsel oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit, die es zu überbrücken gelte, zur Diskussion.

Zum Thema beA führte der Justizminister aus, dass die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erst ab dem Jahr 2018 verpflichtend sei. Allerdings sehe er die Anwaltschaft auch in einer Vorreiterrolle, da für die Justiz die Vernetzung mit der Anwaltschaft ein entscheidender Baustein sei. Ansonsten mache der elektronische Rechtsverkehr auch keinen Sinn, da das gesamte System funktionieren müsse. Derzeit seien beim AGH Berlin noch mehrere Verfahren anhängig. Allerdings sei Ende September 2016 die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer in Kraft getreten. Diese sehe eine verpflichtende Nutzung erst ab dem Jahr 2018 vor. Zuvor sei eine Erklärung notwendig, dass man Posteingänge auch gegen sich gelten lassen wolle. Auch könne er berichten, dass beim Landgericht Bochum alle Zivilkammern zwischenzeitlich elektronisch empfangsbereit seien. Ferner stimmte der Justizminister die Kammerversammlung auf die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ein und drückte seine Hoffnung auf eine erfolgreiche Vernetzung aus.

Abschließend wies der Justizminister darauf hin, dass er bereits nächste Woche wieder in Köln sei, um ein Grußwort anlässlich des Symposiums „Alternative Streitschlichtung im internationalen Rechtsverkehr“ zu halten.

Der Präsident dankte Herrn Justizminister Kutschaty herzlich für seinen Vortrag und verabschiedete ihn.

3. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2016

Nunmehr stellte der Präsident fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 Abs. 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht durch das KammerForum Heft 3/2016 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 19.10.2016 zur Post aufgegeben worden. Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt. Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigelegt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 156 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Sodann gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 17.11.2015 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Danach trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein.

Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Anschließend berichtete der Präsident über das laufende Geschäftsjahr. Auf den weiteren Bericht über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2016 des Präsidenten Peter Blumenthal wird in diesem Heft (KammerForum 2016, 109 ff.) verwiesen.

4. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterung zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2015 (Anlage 2 der Einladung)

Der Schatzmeister erläuterte den Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2015, wie dieser bereits im KammerForum Heft 3/2016 abgedruckt wurde. Der Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2015 wird diesem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Der Präsident fragte an, ob hierzu das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege gab zunächst zu bedenken, dass die Anwaltschaft anscheinend nicht sehr an der Kammerversammlung interessiert sei; daher wohl auch die Überlegungen zur Einführung einer Briefwahl. Nach seiner Auffassung sei allerdings die anwaltliche Fortbildung ausbaufähig. Man müsse sich fragen, warum die Rechtsanwaltskammer Köln diese nicht selbst übernehme. Derzeit sehe er die Kammer als reine Aufsichtsbehörde; hier rege er an, den Servicebereich auszubauen. Auch habe wohl auch der Gesetzgeber die Erwartung gehabt, dass die Anwaltschaft fortgebildet werden soll.

Der Präsident entgegnete, dass es im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln bekanntermaßen die lange Tradition gebe, die Fortbildung von den Anwaltvereinen leisten zu lassen. Die Kammer habe lediglich die Bedingung gestellt, dass die Fortbildung für alle Anwälte und nicht nur für die Mitglieder offen stehe. Allerdings werde man wohl im Rahmen des Kölner Forums JungeAnwälte das anwaltliche Berufsrecht ausbauen.

Ein weiterer Kollege nutzte die Gelegenheit und bedankte sich bei der Rechtsanwaltskammer Köln für ihr Engagement. Man habe hier viel erreichen können. Problematisch sei natürlich weiterhin die Rückwirkungsregelung für die Syndikusrechtsanwälte. Seiner Auffassung nach hätten die Bundesländer mit ihrer Erklärung ganz schön „hinein gehauen“. Allerdings habe der Justizminister soeben auch betont, dass eine Rückwirkung dann eben auch für Rechtsanwälte, die bei einem anwaltlichen Arbeitgeber abhängig beschäftigt seien, möglich sein müsse. Dies halte er für recht und billig. Aber es seien gerade die Syndici, die in ihren Unternehmen häufig Umstrukturierungsmaßnahmen unterworfen seien.

6. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Herr Kollege Dr. Loschelder stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung **beschloss** mit 96 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 26 Enthaltungen, den KammerVorstand zu entlasten.

PRO: 96

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 26

7. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (Anlage 3 zur Einladung)

Der Präsident führte aus, dass die Entschädigungen nach § 1 und § 2 erhöht werden sollen, so für die Teilnahme an Zulassungskonferenzen von 35 Euro auf 50 Euro. Die Entschädigung werde unabhängig von der Zeitdauer der Zulassungskonferenz gewährt. Da der Zeitumfang der Zulassungskonferenzen in der Vergangenheit spürbar länger geworden sei, sei hier eine angemessene Anpassung notwendig. Ferner solle die Zusammenstellung einer Prüfungsarbeit für die Abschlussprüfung zukünftig mit 170 Euro statt mit 100 Euro entschädigt werden. Die Prüfungsarbeiten der Abschlussprüfungen in der Fortbildung zum Rechtsfachwirt hätten einen Zeitumfang von 180 Minuten. Nach Inkrafttreten der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung sei eine Anpassung der Entschädigungsordnungen für den Prüfungs- und Aufgabenausschuss notwendig geworden. Um nunmehr einen Gleichklang mit den Entschädigungsordnungen der Erstausbildung zu erreichen, sei eine Anpassung der Entschädigungen für die Fortbildung entsprechend dem zugrundeliegenden Zeitumfang notwendig geworden. Die Änderungen seien im Übrigen bereits durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine genaue Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab keine Gegenstimme und 8 Enthaltungen.

PRO: ca. 125

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 8

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die vorgeschlagenen Änderungen dieser Entschädigungsordnung **beschlossen** hat.

8. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten (Anlage 4 zur Einladung)

Der Präsident führte aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen § 1 der Entschädigungsordnung betreffen. Nach Inkrafttreten der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung sei eine Anpassung der Entschädigungsordnung für den Prüfungs- und Aufgabenausschuss erforderlich geworden. Die Ausschussmitglieder sollten für die Erstellung und für die Korrektur der Prüfungsarbeiten im Verhältnis zu dem jeweiligen Zeitumfang der Prüfungsteile entschädigt werden. Daher sei eine nach Zeitumfang gestaffelte Entschädigung aufgenommen worden. Die Änderungen seien auch hier bereits durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine genaue Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab keine Gegenstimme und 8 Enthaltungen.

PRO: ca. 125

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 8

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die vorgeschlagenen Änderungen dieser Entschädigungsordnung **beschlossen** hat.

9. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (Anlage 5 zur Einladung)

Der Präsident führte aus, dass nach Inkrafttreten der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung auch eine Anpassung der Entschädigungsordnung für den Prüfungs- und Aufgabenausschuss erforderlich geworden sei. Die Ausschussmitglieder sollten auch für die Korrektur der Prüfungsarbeiten im Verhältnis zu dem jeweiligen Zeitumfang der Prüfungsteile entschädigt werden. Daher sei eine nach Zeitumfang gestaffelte Entschädigung aufgenommen worden.

Die Änderungen seien ebenfalls durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab keine Gegenstimme und 7 Enthaltungen.

PRO: ca. 126

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 7

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die vorgeschlagenen Änderungen dieser Entschädigungsordnung **beschlossen** hat.

10. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (Anlage 6 der Einladung)

Der Präsident erläuterte, dass auch diese Änderung auf der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung beruhe. Die Ausschussmitglieder sollten für die Erstellung und für die Korrektur der Prüfungsarbeiten im Verhältnis zu dem jeweiligen Zeitumfang der Prüfungsteile entschädigt werden. Der Zeitumfang der Prüfungsarbeiten im Rahmen der Zwischenprüfung betrage 60 Minuten, so dass die Entschädigung entsprechend ins Verhältnis zu der Abschlussprüfung gesetzt worden sei.

Die Änderungen seien bereits durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine genaue Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab keine Gegenstimme und 7 Enthaltungen.

PRO: ca. 126

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 7

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die vorgeschlagenen Änderungen dieser Entschädigungsordnung **beschlossen** hat.

11. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer (Anlage 7 der Einladung)

Der Präsident erklärte, dass die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises von 20 Euro auf 24 Euro erhöht werden soll. Grund hierfür sei eine Erhöhung der Produktionskosten der Datev in gleicher Höhe.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab keine Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

PRO: ca. 131

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 2

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die vorgeschlagenen Änderungen dieser Gebührenordnung **beschlossen** hat.

12. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO (Anlage 8 der Einladung)

Der Präsident führte aus, dass der Änderungsvorschlag § 1 Abs. 6 der Gebührenordnung betreffe.

Der Fall der Erstreckung im Sinne des § 46b Abs. 3 BRAO sei bislang in der Gebührenordnung noch nicht geregelt gewesen. Dies betreffe den Fall, dass nach einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen werden oder innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintrete. Dann könne auf Antrag die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit erstreckt werden.

Wortmeldungen erfolgten hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab 4 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen.

PRO: ca. 110

CONTRA: 4

ENTHALTUNG: 19

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die vorgeschlagenen Änderungen dieser Gebührenordnung **beschlossen** hat.

13. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2017 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2017 durch den Schatzmeister (Anlagen 1 und 2 der Einladung)

Der Schatzmeister stellte den Haushaltsvoranschlag 2017 vor, wie er im KammerForum Heft 3/2016 abgedruckt wurde. Allerdings wies er darauf hin, dass es bei den gesetzlichen Sozialabgaben nicht 470.000 Euro, sondern 420.000 Euro heißen müsse.

Der Haushaltsvoranschlag 2017 ist Teil der dem Protokoll beigefügten Anlage 3.

14. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages

Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

15. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag

– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 in Höhe von 312 Euro festzusetzen

Der Präsident führte aus, dass der Kammervorstand – so wie vom Schatzmeister soeben erläutert – den Antrag stelle, den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 auf unverändert 312 Euro festzusetzen.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab eine Gegenstimme und keine Enthaltungen.

PRO: ca. 132

CONTRA: 1

ENTHALTUNG: 0

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung die Mittel für das Geschäftsjahr 2017 genehmigt und den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 auf 312 Euro festgesetzt hat.

16. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017

Der Präsident erläuterte, dass der Vorstand in der Vorstandssitzung am 10.9.2016 beschlossen habe, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick, Gocke, Schaumburg für das Haushaltsjahr 2017 zu beauftragen. Er weise aber darauf hin, dass man zwischenzeitlich auf einen anderen Prüfer innerhalb der Gesellschaft gewechselt habe.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Aufgrund der bereits visuell festzustellenden Mehrheit an Pro-Stimmen, **beschloss** der Präsident mit Genehmigung der Kammerversammlung auf eine Auszählung der Pro-Stimmen zu verzichten. Die Gegenprobe ergab keine Gegenstimme und 4 Enthaltungen.

PRO: ca.130

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 4

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung **beschlossen** hat, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flock, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017 zu beauftragen.

17. Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 89 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO)

Der Präsident erläuterte zunächst die aktuelle Besetzung des Kammervorstandes und das Wahlprozedere gem. der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Geschäftsordnung der Kammer.

Er wies nunmehr darauf hin, dass sich Frau Kollegin Sylvia Rivet sowie der Schatzmeister, Herr Kollege Alfred Börsch, entschieden hätten, nicht mehr zu kandidieren. Beiden Kollegen danke er bereits heute sehr herzlich, auch wenn beide natürlich noch bis März 2017 dem Kammervorstand angehörten.

Anschließend ließ der Präsident durch die Kammerversammlung nachfolgende 10 Kolleginnen und Kollegen aus der Mitte der Kammerversammlung zu Wahlhelfern bestimmen:

- | | | |
|--------------------|-------------------------|--------------------|
| – Carsten Schuster | – Nicola Meier-van Laak | – Achim Krop |
| – Thomas Haas | – Markus Trude | – Dr. Florian Höld |
| – Mirko Wielgosch | – Annette Führ | |
| – Bijan Tamrzadeh | – Linda Schwarzer | |

Nunmehr erhielten die wieder bzw. neu zu wählenden Kandidaten die Möglichkeit, sich der Kammerversammlung vorzustellen. Die Kolleginnen Martina Sauer und Julia Schäfer hatten sich bereits im Vorfeld entschuldigt.

Ferner wies der Präsident darauf hin, dass sich für den Kölner Bezirk bei 9 zu besetzenden Plätzen 11 Kandidaten fristgemäß gemeldet hätten. Auf den Wahlzetteln dürften daher höchstens 9 Stimmen vergeben werden.

Nach Einsammeln der Stimmzettel zog der Präsident den TOP 18. Verschiedenes vor.

18. Verschiedenes

Den Mitarbeitern der Syndikusabteilung wurde durch ein Mitglied für ihre gute und zügige Arbeit gedankt.

Anschließend unterbrach der Präsident die Kammerversammlung zum Zwecke der Stimmauszählung und lud die Kolleginnen und Kollegen zu einem Imbiss ein.

Nach Auszählung der Wahlzettel trat der Präsident wieder in die Kammerversammlung unter TOP 17. ein.

Fortsetzung TOP 17. Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 89 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO)

Er verkündete nachfolgendes Ergebnis:

LG-Bezirk Aachen:

Rechtsanwältin	Jutta Deller	122
Rechtsanwalt	Christoph Schmitz-Schunken	131

Auf Nachfrage erklärten beide Kollegen, dass sie die Wahl annähmen.

LG-Bezirk Bonn:

Rechtsanwalt	Markus Achenbach	122
Rechtsanwalt	Bernd Klassen	122

Auf Nachfrage erklärten beide Kollegen, dass sie die Wahl annähmen.

LG-Bezirk Köln:

Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Annika Adams	101
Rechtsanwalt	Norbert Bauschert	72
Rechtsanwalt	Rolf-Helmut Becker	85
Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Christine Bernard	106
Rechtsanwalt	Roger Kühn	82
Rechtsanwältin	Alexandra Mack	105
Rechtsanwalt	Albert Potthast	104

Rechtsanwalt	Dr. Ulrich Prutsch	71
Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Martina Sauer	77
Rechtsanwältin	Julia Schäfer	47
Rechtsanwalt	Christian Weil	96

Der Präsident führte weiter aus, dass für Köln insgesamt 148 Stimmen abgegeben worden seien. Die einfache Mehrheit sei daher mit 75 Stimmen erreicht. Nachfolgende Kandidaten seien daher gewählt:

Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Annika Adams
Rechtsanwalt	Rolf-Helmut Becker
Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Christine Bernard
Rechtsanwalt	Roger Kühn
Rechtsanwältin	Alexandra Mack
Rechtsanwalt	Albert Potthast
Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Martina Sauer
Rechtsanwalt	Christian Weil

Auf Nachfrage erklärten die Gewählten, dass sie die Wahl annähmen. Frau Kollegin Sauer werde – so der Präsident – im Anschluss an die Kammerversammlung mittels eingeschriebenen Briefes zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert.

Weiter erläuterte der Präsident, dass in einem 2. Wahlgang aus nachfolgenden Kandidaten der letzte Platz für den LG-Bezirk Köln zu vergeben sei.

Rechtsanwalt	Norbert Bauschert
Rechtsanwalt	Dr. Ulrich Prutsch
Rechtsanwältin	Julia Schäfer

Nach dem Einsammeln der Wahlzettel unterbrach der Präsident die Kammerversammlung erneut zum Zwecke der Stimmauszählung.

Schriftführer Klassen verlässt die Kammerversammlung. In seiner Vertretung übernimmt Vizepräsidentin Mack das Protokoll.

Köln, den 18.11.2016 Klassen
Schriftführer

Nach Auszählung der Wahlzettel des 2. Wahlgangs verkündete der Präsident, dass leider keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit gem. § 88 Abs. 3 BRAO erreicht habe. Es seien 111 Stimmen abgegeben worden; die einfache Mehrheit liege daher bei 56 Stimmen. Die Stimmverteilung sei wie folgt:

Rechtsanwalt	Norbert Bauschert	37
Rechtsanwalt	Dr. Ulrich Prutsch	39
Rechtsanwältin	Julia Schäfer	31

Es sei daher ein 3. Wahlgang erforderlich. Hier sei gewählt, wer im Verhältnis zu den Anderen die meisten Stimmen erziele. Eine einfache Mehrheit sei im 3. Wahlgang nicht mehr erforderlich.

Nach dem Einsammeln der Wahlzettel unterbrach der Präsident die Kammerversammlung erneut zum Zwecke der Wahlauszählung. Nach Auszählung der Wahlzettel trat der Präsident wieder in die Kammerversammlung ein und verkündete die Stimmverteilung wie folgt:

Rechtsanwalt	Norbert Bauschert	23
Rechtsanwalt	Dr. Ulrich Prutsch	31
Rechtsanwältin	Julia Schäfer	26

Herr Kollege Dr. Prutsch sei daher für den LG-Bezirk Köln wieder gewählt worden. Herr Kollege Dr. Prutsch erklärte auf Nachfrage, dass er die Wahl annehme.

Anschließend schloss der Präsident die Kammerversammlung um 19.45 Uhr.

Köln, den 18.11.2016

Mack
Stellv. Schriftführerin

Blumenthal
Präsidentin

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Mitglieder des Prüfungsausschusses
für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2016)**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.10.1988 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln in seiner Sitzung am 15.10.1988 gem. §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 1, 40 Abs. 4, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 23.03.2005 für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ die folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Zulassungskonferenzen für jede Sitzung 50,00 Euro.

§ 2

Schriftliche Prüfung

(1) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, welches auf Anforderung des Vorsitzenden eine Prüfungsarbeit für eine Abschlussprüfung zusammenstellt, erhält hierfür eine Entschädigung von 170,00 Euro, wenn diese Arbeit in der Prüfung Verwendung findet.

(2) Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 10,00 Euro entschädigt. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die Prüfungsarbeit außerhalb der Unterrichtszeiten angefertigt wird.

(3) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung erhält der Erstkorrektor für jede Arbeit 20,00 Euro, der Zweitkorrektor 10,00 Euro.

§ 3

Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Entschädigung von 15,00 Euro. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die mündliche Prüfung außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindet.

§ 4

Reisekosten

Zusätzlich zu der in den §§ 1 bis 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückreise zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5

Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Köln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, 16.11.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses
für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
in der Fassung vom 16. November 2016**

(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2016)

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat in ihrer Kammerversammlung am 16.11.2016 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses die folgende geänderte Entschädigungsordnung erlassen:

§ 1**Prüfungsaufgaben und Teilnahme an Sitzungen**

Das Mitglied des Prüfungsaufgabenausschusses erhält für die Erstellung von Klausuren für die Abschlussprüfung je verwendeter Klausur die nachfolgende Entschädigung:

Zeitumfang 60 Minuten	100,00 €,
Zeitumfang 90 Minuten	130,00 €,
Zeitumfang 150 Minuten	150,00 €.

Für die Erstellung von Prüfungsklausuren für die Zwischenprüfung erhält das Mitglied des Ausschusses je verwendeter Klausur 75,00 Euro.

Die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung für eine Abwesenheit bis zu vier Stunden 100,00 Euro. Bei einer längeren Abwesenheit über vier Stunden hinaus werden pro angefangene Stunde 25,00 Euro zusätzlich gezahlt.

§ 2**Reisekosten**

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3**Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, 16.11.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse
für die Abschlussprüfung zum Ausbildungsberuf
„Rechtsanwaltsfachangestellte/r“
vom 12. Dezember 1987 in der Fassung vom 24. Juni 1997
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2016)**

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Zulassungs- und Notenkonferenzen für jede Sitzung 50,00 Euro.

(2) Für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, an denen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Prüfer mitwirken, erhalten sie für eine Abwesenheit bis zu vier Stunden 50,00 Euro. Bei einer längeren Abwesenheit über vier Stunden hinaus werden pro angefangene Stunde 10,00 Euro zusätzlich gezahlt.

§ 2

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 10,00 Euro entschädigt. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die Prüfungsarbeit außerhalb der Unterrichtszeiten angefertigt wird. Personen, die gem. § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen durch den Prüfungsausschuss herangezogen werden, erhalten diese Entschädigung ebenfalls.

(2) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung erhalten der Erstkorrektor und der Zweitkorrektor die nachfolgende Entschädigung:

	Erstkorrektur	Zweitkorrektur
Zeitumfang 60 Minuten	10,00 €	5,00 €
Zeitumfang 90 Minuten	12,00 €	7,00 €
Zeitumfang 150 Minuten	15,00 €	10,00 €

§ 3

Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Entschädigung von 10,00 Euro. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die mündliche Prüfung außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindet.

§ 4

Reisekosten

Zusätzlich zu der in den §§ 1 bis 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5

Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, 16.11.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse
für die Zwischenprüfung zum Ausbildungsberuf
Rechtsanwaltsfachangestellte/r vom 14. August 1969 in der Fassung vom 24. Juni 1997**
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2016)

§ 1

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 10,00 Euro entschädigt. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die Prüfungsarbeit außerhalb der Unterrichtszeiten angefertigt wird.

(2) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung erhält der Erstkorrektor für jede Arbeit 8,00 Euro, der Zweitkorrektor für jede Arbeit 5,00 Euro.

§ 2

Reisekosten

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse, sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3

Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, 16.11.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer**
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2016)

§ 1

Neubeantragung eines Mitgliedsausweises

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr von 24,00 EUR erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln zu zahlen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 16.11.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach
§ 192 Abs. 1 S. 1 BRAO**

(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2016)

§ 1

Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von 400 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von 500 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

§ 2

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 615 Euro erhoben.

§ 3

Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

§ 4

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 16.11.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

Wir trauern um die im Jahre 2016 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Bernhard Angenendt, Bergheim; Gottfried Becker, Roetgen; Dieter Beckers, Hürth; Karl-Jürgen Beissel, Alsdorf; Wolfram Brück, Köln; Hans Buschbell, Düren; Dieter Carle, Köln; Johann Coenen, Eschweiler; Dieter Emunds, Kürten; Hans-Joachim Flick, Bonn; Bernd Freutel, Frechen; Harald Fuchs, Pulheim; Heinz Haberstroh, Hückeswagen; Werner Junge, Bonn; Guido Kahl, Bonn; Rudi Kirschenmann, Niederkassel; Rüdiger Klein, Waldbröl; Günter Kolhey, Bergheim; Gerd Krautwald, Erftstadt; Dirk Krutwig, Köln; Peter Lauter, Köln; Leo Lennartz, Euskirchen; Franz Limburg, Köln; Johanna Linke, Köln; Wolfgang Lüpertz, Bonn; Uwe Meixner, Kerpen; Peter Mende, Bonn; Basilios Papaioannou, Köln; Regina Peters, Köln; Dorothee Pougín-Strauß, Köln; Christos Primikidis, Siegburg; Wolfgang Rduch, Köln; Bruno Reute, Köln; Albertus M. Runte, Bergisch Gladbach; Klemens Schilling, Bad Honnef; Karl-Heinz Strohe, Köln; Guido Westerwelle, Köln; Reiner Wolfrum, Köln.

„Erfolgsgeschichte“ Kölner Forum JungeAnwälte

Das fest etablierte und von der RAK Köln ins Leben gerufene Forum JungeAnwälte fand auch in diesem Jahr wieder riesigen Anklang bei den jungen Kolleginnen und Kollegen.

In Kooperation mit dem Kölner, Bonner und Aachener Anwaltverein wurde im Kölner Marriott Hotel wieder eine halbtägige Lehrgangsveranstaltung auf die Beine gestellt.

Die eigens für das Forum detailliert veranschaulichte Themenbroschüre sollte den rund 80 jungen Kolleginnen und Kollegen – auch nach der Veranstaltung – im Berufsleben aufge-

worfene Fragen beantworten können.



Peter Blumenthal

Die vorgestellten Themen der Veranstaltung lauteten „Das anwaltliche Berufsrecht“ (RAin Nöcker), „Rund-

um das Versorgungswerk der RAE NRW“ (RAin Ludwig), „Die ersten Schritte zum Geld“ (RA Schneider) „Das Steuerrecht“ (OStR Grüber), „Der junge Anwalt vor Gericht“ (RIAG Dr. Vollmar/RiLG Ackermann).

Insbesondere war hervorzuheben, dass alle Veranstaltungsteilnehmer auch gegen Ende der Seminarveranstaltung immer noch energiegeladener und aufmerksam die Veranstaltung verfolgten. Die Teilnehmer wurden hierfür durch das traditionell stattfindende Abenddinner mit vorherigem Empfang durch den Kammerpräsidenten entsprechend „belohnt“. (Nö)

Symposium „Alternative Streitbeilegung im internationalen Rechtsverkehr“ – Partnerschaftsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Lüttich geschlossen

Am 25.11.2016 fand im Verwaltungs-/Finanzgericht das Symposium der Rechtsanwaltskammer Köln zum Thema „Alternative Streitbeilegung im internationalen Rechtsverkehr“ statt. Herr Justizminister Kutschaty ließ es sich trotz seines engen Terminkalenders nicht nehmen, ein Grußwort zu sprechen, ebenso wie der Präsident des Finanzgerichts Köln, Herr Benno Scharpenberg.



Justizminister Thomas Kutschaty

Das Symposium verband zwei Themen, die der Rechtsanwaltskammer Köln besonders am Herzen liegen: zum einen das Thema Mediation und alternative Streitbeilegung sowie der nachhaltige Kontakt zu benachbarten Rechtsanwaltskammern. Organisiert wurde das Symposium durch den Ausschuss Internationales der Rechtsanwaltskammer. Für das Symposium konnten hochkarätige Refe-

renten aus Den Haag, Wien, Lille sowie Lüttich gewonnen werden. Die Referenten zeigten auf informative, aber auch teilweise sehr humorvolle Art und Weise Wege außerhalb der üblichen Gerichtsbarkeit auf und berichteten über länderspezifische Eigenarten.

So konnte der Referent aus Den Haag, Kollege Ernst van Win eine jahrhundertealte Ausgabe der Stadtordnung der Stadt Leiden vorzeigen, in dem bereits im 16. Jahrhundert das Thema alternative Streitbeilegung urkundlich festgehalten wurde. Aus dem Dokument gehe hervor, dass bereits im Zivilprozessrecht von Leiden Bestimmungen enthalten seien, durch die die Parteien verpflichtet wurden, einen Konflikt zunächst, d. h. vor dem Gang zum Gericht, einem Vermittler vorzulegen: dem sogenannten Leidener Friedensstifter (Leidse Vredemaker).



Podium

Auch sei eine Bestimmung enthalten gewesen, dass der Richter auch noch während des Gerichtsverfahrens die Aufgabe habe, die Parteien zu einer sogenannten gütlichen Regelung oder zu einem Vergleich zusammenzubringen. In den Niederlanden seien im Übrigen rund 5–6.000 Mediatoren aktiv, die sich wieder in verschiedenen Verbänden zusammengeschlossen hätten – fast jede Berufsgruppe habe einen eigenen Mediatorenverband. So habe es 2013 in den Niederlanden schon rund 28 verschiedene Berufsverbände von Mediatoren gegeben. Die Niederlande zeichneten sich bezüglich der Mediation eher durch eine pragmatische Herangehensweise, denn durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen aus.

So seien ab dem Jahr 2000 2 Forschungsprojekte durchgeführt worden. Im Jahr 2013 sei dann aber ein Gesetzesantrag eingereicht worden, der nicht nur das Mediationsregister sondern auch die Förderung von Mediation im Zivil- und Verwaltungsrecht regeln sollte. Im Juli dieses Jahres sei dieser Gesetzesantrag in die Beratungen eingebracht worden. Die Mediatoren begrüßten diesen grundsätzlich, würden aber den Inhalt weiterhin kritisch sehen. Ein Kritikpunkt sei, dass sich zu wenig Mediatoren als Registermediatoren qualifizieren könnten und die gesetzliche Regelung zu wenig Anreize für die Mediation gebe. Einen relativ starken Anstieg verzeichneten die Niederlande in der sogenannten „Corporate Mediation“, bei der mindestens eine der Parteien eine gewerbliche Partei, eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine Behörde ist. Hierbei gehe es um Streitigkeiten in der Gesellschaftersphäre, um die Haftung von Vorständen, um misslungene Fusions- und Akquisitionsprojekte, um Mitbestimmung und Unternehmensverlagerungen, bei denen zum Beispiel der Staat eine Rolle spiele. Gleichfalls habe auch die „Collaborative Divorce-Praxis“ einen ziemlichen Aufschwung erfahren.

Frau Kollegin Dr. Eva Wexberg aus Wien, als Anwältin im Bereich des Insolvenzrechts unterwegs, berichtete u. a. von ihrer Arbeit für die anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln. Die Vereinigung setze sich insbesondere für die Etablierung der Mediation und kooperativen Praxis sowie die Ausbildung der Collaborative Lawyers ein. Zwischenzeitlich seien auch die österreichischen Rechtsanwaltskammern Mitglied dieser Vereinigung. Bezüglich eines aktuellen Projekts der Wirtschaftskammer Wien aus diesem Jahr äußerte sie ihre Bedenken dahingehend, dass die Grenzen von Mediation und Schlichtung unnötigerweise verwischt würden. Ihrer Auffassung nach sei es wichtig, dass der Mandant aber auch der beratende Rechtsanwalt wisse, welches Ver-

fahren gerade angewandt werde. Insofern sei es essenziell, Verfahrensstrukturen zu haben und diese beizubehalten.



François Dembour und Peter Blumenthal

Frau Kollegin Dominique Lopez-Eychenié aus Lille berichtete anschließend über das Droit Collaboratif in Frankreich. Sie erläuterte kurz die Wesensmerkmale dieser Form der alternativen Streitbeilegung und deren Vorzüge. Auch berichtete sie über die gesetzlichen Grundlagen, die der Mediation und alternativen Streitbeilegung in Frankreich zu Grunde liegen.

Herr Kollege Jean-François Henrotte aus Lüttich berichtete ebenfalls über das Droit Collaboratif sowie die Bemühungen und Projekte, die die Rechtsanwaltskammer Lüttich derzeit anstrengt, um die kooperative Praxis zu unterstützen. Er verwies insbesondere darauf, dass ein Schritt hierzu das im Rahmen des Symposiums abgeschlossene Partnerschaftsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Köln sei und bedankte sich bereits an dieser Stelle für die Zusammenarbeit.

Am Nachmittag unterzeichneten dann der Präsident der Rechtsanwaltskammer Lüttich, Kollege François Dembour, und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Kollege Peter Blumenthal, das Partnerschaftsabkommen, in dem sich beide Kammern verpflichteten, freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und diese auf den verschiedensten Ebenen mit Leben zu füllen. (Nö)



Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln suchen zum 1.5.2017

eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt

für die Erstellung von Prüfungsarbeiten (Anwaltsklausuren) für das zweite juristische Staatsexamen im Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW.

Für die Durchführung Ihrer Tätigkeit werden Sie in das Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW abgeordnet. Ihre Vergütung orientiert sich an einem R 1-Richtergehalt. Es besteht Einverständnis darüber, dass Sie – als Ausnahmebestand i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO – Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufrechterhalten und als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig sein können. Das Beschäftigungsverhältnis ist zunächst auf drei Jahre befristet, die Arbeitszeit beträgt 20 Wochenstunden.

Neben einer überdurchschnittlichen juristischen Qualifikation verfügen Sie über eine mindestens 2-jährige anwaltliche Berufserfahrung. Die aktive Gestaltung der anwaltsorientierten Juristenausbildung in NRW ist Ihnen ein besonderes Anliegen, das Sie mit Überzeugung und Engagement verfolgen.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.1.2017 an die Rechtsanwaltskammer Köln, Herrn Geschäftsführer RA Martin W. Huff, Riehler Str. 30, 50668 Köln oder per Mail an huff@rak-koeln.de.

Literaturhinweise

Anwaltsrecht/ Berufsrecht

BORA/FAO

Berufs- und Fachanwaltsordnung
Bundesrechtsanwaltsordnung
(§§ 43–59m BRAO)

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Wolfgang Hartung und Hartmut Scharmer
6. Aufl. 2016. Buch. 1.331 Seiten. In Leinen. 169 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-67035-0

Der Standardkommentar erläutert alle wichtigen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts:

- Berufsordnung
- Fachanwaltsordnung
- §§ 43–59m BRAO (Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts).

Aktuelle Schwerpunkte der 6. Auflage bilden

- die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
- die Fachanwaltsordnung mit den neuen Fachanwaltstiteln für Vergaberecht und Migrationsrecht
- die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Stichwort »beA«)
- das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sowie das 2. ÄnderungsGesetz zum UWG.

Familienrecht

Rückforderung schwiegerel- terlicher Zuwendungen

von Dr. Anna Leszczynski
2016. 176 Seiten. In Leinen. 69 Euro. Verlag Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen – ISBN 978-3-16-154039-4

Die als Dissertation vorgelegte Monographie beschäftigt sich umfassend mit der Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind beim Scheitern der Ehe. Die bislang ergangene Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte wird ebenso verständlich dargestellt wie auch die daraus resultierende Kritik in der Literatur. Zunehmend sind die Familiengerichte in der Praxis mit derartigen Entscheidungen befasst, die zudem im – noch nicht befriedigend gelösten – Spannungsfeld zu den güterrechtlichen Ansprüchen der Ehegatten untereinander stehen. Die Darstellung zeigt die aktuellen Lösungsansätze und formuliert einen Vorschlag an den Gesetzgeber zur gesetzlichen Regelung dieses familienrechtlichen Vertrages.

Begabtenförderung berufliche Bildung Weiterbildungsstipendium – Durchstarten für Berufseinsteiger

Seit 25 Jahren fördert das Weiterbildungsstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) engagierte Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei der weiteren Qualifizierung. Ab 2017 werden die Förderleistungen des Stipendienprogramms deutlich erhöht.

Die maximale individuelle Förderhöhe steigt von aktuell 6.000 Euro ab Jahresbeginn 2017 auf 7.200 Euro. Das ist ein Plus von 20 Prozent. Zudem kann das Weiterbildungsstipendium künftig nicht nur für Lehrgangskosten verwendet werden, sondern auch für Prüfungskosten.

Finanziert wird das Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchgeführt wird es von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung.

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist seit Anbeginn dieser Fördermaßnahme aktiv an dem Programm beteiligt und unterstützt Absolventen der Ausbildung zum Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten finanziell und persönlich im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen.

Wer kann gefördert werden?

Bei der Aufnahme in das Programm müssen Sie grundsätzlich jünger als 25 Jahre sein. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wie z. B. Grundwehr- oder Zivildienst, Mutterschutz oder Elternzeit können bis zu drei Jahre hinzugerechnet werden.

Sie haben drei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

- Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden

oder

- Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen

oder

- Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Sie entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig sein oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein. Vollzeitstudierende ohne regelmäßige Berufstätigkeit und Hochschulabsolventen/-innen können nicht aufgenommen werden.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen,
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Be-

triebswirt/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/Fachkauffrau,

- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement,
- Berufsbegleitende Studiengänge, die auf der Ausbildung oder der Berufstätigkeit aufbauen.

Zu beachten ist, dass bereits begonnene Weiterbildungen nicht gefördert werden können.

Wie lange wird gefördert?

Fördermittel können maximal für drei Jahre beantragt werden. Der Eigenanteil je Fördermaßnahme beträgt 10 Prozent.

Wo kann man sich bewerben?

Ansprechpartnerin in allen Fragen zum Weiterbildungsstipendium ist die Rechtsanwaltskammer Köln. Sie führt das Förderprogramm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nach dessen Richtlinien durch, wählt die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus und entscheidet über die Förderfähigkeit beantragter Weiterbildungen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Bewerbungsformulare gibt es bei der Rechtsanwaltskammer Köln. Bewerbungsschluss ist der 31.3. eines jeden Jahres. Weiterer Informationen erhalten Sie unter www.sbb-stipendien.de. (Vo)

Tätigkeit im Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln

Zum 31.7.2017 läuft die Berufungszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten ab, so dass zum 1.8.2017 die Prüfer neu zu berufen sind. Dem Prüfungsausschuss müssen gem. § 40 Abs. 2 BBiG als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören.

Die Tätigkeit des Prüfers ist ehrenamtlich und soll ein wirtschafts- und betriebsnahes Prüfungswesen gewährleisten.

Der Prüfer ist Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Rahmen seiner Prüftätigkeit wird durch die Prüfungsordnung abgesteckt. Der Prüfer ist durch seine Prüftätigkeit Organmitglied der Kammer. Für etwaige Fehler übernimmt deshalb die Kammer die Haftung.

Anforderungen an den Prüfer

Das Amt des Prüfers muss sach- und fachgerecht sowie professionell wahrgenommen werden. Die Kriterien hierfür lassen sich wie folgt charakterisieren:

1. Sachkunde, die auf aktueller, einschlägiger Berufstätigkeit beruht. Nach BBiG: Der Prüfer muss in den zu prüfenden Sachgebieten sachkundig sein.

2. Eignung

Der Prüfer muss über ein großes Verantwortungsbewusstsein, ein gerechtes Urteilsvermögen und über pädagogisches Geschick verfügen.

3. Kenntnis der Rechtsgrundlagen

Der Prüfer muss mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen vertraut sein, d. h. Kenntnis des BBiG der Ausbildungs- und Prüfungsordnung haben.

4. Gleichbehandlung und Ausschluss von Befangenheit

In den Prüfungen soll der Grundsatz der Gleichbehandlung herrschen. Alle Prüflinge sollten deshalb gleichbehandelt werden. Um eine Bevorzugung bzw. Benachteiligung anderer zu vermeiden, sollten Prüfer, die mit dem Prüfling verheiratet sind oder waren, eng verwandt oder verschwägert sind, die Prüfung nicht abnehmen. Ebenfalls sollte der Ausbilder des Auszubildenden nicht an der Prüfung teilnehmen.

5. Verschwiegenheit

Dritten gegenüber dürfen keine Auskünfte über Prüfungsvorgänge (dazu gehören auch Noten) erteilt werden.

Rechte und Pflichten des Prüfers

1. Festlegung von Prüfungsinhalten nach dem Ausbildungsrahmenplan,
2. Korrektur von Prüfungsarbeiten,
3. Führung des Prüfungsgesprächs,
4. Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen.

Der absolute Zeitaufwand für eine Prüfungstätigkeit hängt in erster Linie davon ab, wie viel Zeit Sie als Prüfer überhaupt aufwenden wollen. Der zeitliche Aufwand wird durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten.

Wer sich für eine Tätigkeit als Prüfer interessiert, bewirbt sich bitte bis zum 31.3.2017 bei der Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln, Email: huptas@rak-koeln.de. Ein Bewerbungsformular ist auf unserer Internetseite unter www.rak-koeln.de/ausbildung unter der Rubrik „Prüfung“ eingestellt. (Vo)

18. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung

Der 18. in Köln stattfindende Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wird am

**Montag, dem 4.9.2017,
in den Räumen der
WAK, Westdeutsche Akademie
für Kommunikation e.V.,
Bonner Str. 271, 50968 Köln**

beginnen.

Bewerbungen für diesen Fortbildungslehrgang können ab dem 1.3.2017 bis

zum 30.6.2017–24.00 Uhr (es gilt das Datum des Poststempels oder der Einwurf in den Nachtbriefkasten der RAK), abgegeben werden.

Gültig sind nur Bewerbungen, die innerhalb des Anmeldezeitraums bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingehen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift der Rechtsanwaltskanz-

lei, bei der der Bewerber zurzeit beschäftigt ist),

- Fotokopie des Anwaltsgehilfenbriefs bzw. der Urkunde zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten,
- Nachweis der Anzahl der Jahre in der Berufspraxis – nach Beendigung der Ausbildungszeit – in der Breite des Berufsbildes des Anwaltsgehilfen/Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Kursgebühr beträgt 1.800 Euro und ist in drei Teilbeträgen fällig. Der

erste Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die restlichen Teilbeträge in Höhe von jeweils 600 Euro sind zu Beginn des zweiten und dritten Ausbildungstermins fällig.

Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungskurs im Rahmen eines aus den Mitteln für die Begabtenförderung Berufliche Bildung finanzierten Stipendiums zu absolvieren. Zum Umfang und zu den Voraussetzungen der Begabtenförderung Berufliche Bildung siehe „KammerForum“ 4/2016, S. •

oder <http://sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html>.

Bitte beachten Sie folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

An der Fortbildungsprüfung kann nur teilnehmen,

- wer die Rechtsanwaltsgehilfen- oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist

oder

- wer ohne Abschlussprüfung sechs Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes des Rechtsanwaltsfachangestellten/gehilfen ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist

und

- wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat. (Vo)

Prüfungstermine 2017 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Im KammerForum 2/2016, S. 66, haben wir die Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2017 bekanntgegeben.

Durch die neue ReNoPat-AusbV ergeben sich Änderungen in der Reihenfolge der Prüfungsbereiche. Die

Termine der Prüfungen ändern sich nicht.

Die für Sie verbindliche Reihenfolge der Prüfungsbereiche entnehmen Sie bitte Ihrer Ladung zur Abschlussprüfung, die jedem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zugesandt wird.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass wir die Prüfungsteilnehmer nur dann zur Abschlussprüfung laden können, wenn die Namen und die Anschriften der Auszubildenden und Auszubildenden aktuell sind. Bitte teilen Sie der Ausbildungsabteilung etwaige Änderungen schnellst möglich schriftlich mit. (Vo)

Ausbildungsvergütung

Der Kammervorstand hat im Juli 2016 beschlossen, die Empfehlungen für die an die Auszubildenden zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung zu erhöhen. Die letzte Erhöhung war am 11.12.2013. Ab 1.1.2017 beträgt die angemessene Vergütung der Auszubildenden:

1. Ausbildungsjahr 750 Euro,
2. Ausbildungsjahr 800 Euro,
3. Ausbildungsjahr 900 Euro.

Diese Vergütungssätze gelten für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1.1.2017 beginnen. Nähere Informa-

tionen zur Erhöhung der Ausbildungsvergütung finden Sie auf unserer Internetseite www.rak-koeln.de/ausbildung unter der Rubrik „Rechtsanwaltsfachangestellte“ und im KammerForum 3/2016. (Vo)

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Unsachliche Äußerung eines Anwalts – Keine Einleitung eines Verfahrens vor dem Anwaltsgericht

BRAO §§ 43, 43a

Auch sehr deutliche Äußerungen eines Rechtsanwalts gegenüber einer Rechtsanwältin mit Bezug auf den Glauben und die Herkunft stellen sich nicht immer als Beleidigung dar, die dazu führen, dass eine Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht erhoben werden kann. (Leitsatz der Redaktion)

AGH NRW, Beschl. v. 8.1.2016 – 2 AGH 18/15

Zum Sachverhalt:

Rechtsanwalt A vertrat im Jahre 2009 vor dem AG S. und nachfolgend vor dem LG eine Mandantin, welche von der L GmbH wegen einer Gebührenforderung in Anspruch genommen wurde. In diesem Verfahren war die Zeugin Z, zuvor bei eben dieser Rechtsanwaltsgesellschaft als Rechtsanwältin beschäftigt und wohnhaft in B, als Zeugin geladen. Frau Rechtsanwältin Z ist türkischer Abstammung und jüdischen Glaubens. Das Amtsgericht beschloss, die Zeugin im Rahmen der Rechtshilfe durch das AG B zu vernehmen, da sich die Zeugin wegen ihrer Schwerbehinderung (nachgewiesen durch Vorlage eines Ausweises) an der Anreise gehindert sah. Die gerichtliche Entscheidung konnte der Angeschuldigte nicht nachvollziehen und protestierte gegen die Zeugenvernehmung in B. Gegen dieses Verhalten des Rechtsanwalts A legte Rechtsanwältin Z am 4.7.2011 Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer ein: Rechtsanwalt A betreibe seit Jahren eine Hetzjagd gegen sie; er bezichtige sie der Lüge und des Betruges; er beleidige und verleumde sie in fast jedem seiner Schriftsätze. Rechtsanwalt A erwiderte in seiner Stellungnahme vom 29.7.2011 an die Rechtsanwaltskammer u. a. Folgendes:

„Ob Frau Z Jüdin und/oder Türkin ist, ist hier nicht bekannt und nicht von

Interesse. Der Unterzeichner beabsichtigt nicht, sich von Frau Z bekothen zu lassen. Die 'türkische Karte' spielt sie in ihrem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer vom 21. Juli 2011 zum ersten Mal. Die 'jüdische Karte' spielte sie erstmals mit Schriftsatz vom 27. Juni 2011 an das Amtsgericht S....Bis dato spielte sie immer nur die Karte der Schwerbehinderten, behauptete 'in psychiatrischer Betreuung' zu sein und versuchte hierdurch, ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung durch das Amtsgericht S. zu entgehen....Wenn eine Powerfrau mit sechs Jobs, kickboxend und in New York Marathon laufend aufgrund ihrer angeblichen Schwerbehinderung gehindert sein will, eine zeugenschaftliche Aussage vor dem Amtsgericht S. zu machen und einen Bescheid vorlegt, aus dem sich ergibt, dass ihr Arbeitgeber für sie einen monatlichen 'Minderleistungszuschuss' abgreift, kommt das dem Unterzeichner 'spanisch' vor (Frau Z: Sollten Sie einen spanischen Freund haben oder sollte 'spanisch' ihre Lieblingsposition sein. Ich wusste das nicht, das ist keine entsprechende Anspielung. Es handelt sich lediglich um eine umgangssprachliche Formulierung).“ (...) So war es dann auch. Es stellte sich heraus, dass Frau Z fitter ist als wir alle und ihre angebliche Behinderung 'getürkt' sein dürfte (sorry, Umgangssprache).“

Mit der Äußerung, Frau Z habe die „türkische Karte gespielt“, bezieht sich der Angeschuldigte auf die Eingabe der Zeugin Z vom 21.7.2011 an die X, in welcher sie sich beschwert, dass Rechtsanwalt A ihr Attest als „getürkt“ bezeichnete. Mit der Äußerung auf ihren jüdischen Glauben bezieht sich Rechtsanwalt A darauf, dass die Zeugin am 27.6.2011 an das AG S. schrieb:

„Wir (die Schwerbehinderten) sind alle Lügner, Betrüger und tun nur so, als wären wir krank. Besonders gilt das natürlich für jüdische Schwerbehinderte wie mich!“

Die Staatsanwaltschaft leitete gegen Rechtsanwalt A im Hinblick auf das hier verfahrensgegenständliche

Schreiben vom 29.7.2011 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein, das sie sodann vorläufig gem. § 154 StPO einstellte. Weiter wurde wegen eines anderen Schreibens vom 5.8.2011 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung eingeleitet. Die Eröffnung der unter Beschränkung gem. § 154 StPO erhobenen Anklage bezüglich des hier nicht gegenständlichen Schreibens vom 5.8.2011 lehnte das AG ab. Die von der Staatsanwaltschaft erhobene sofortige Beschwerde wurde durch das Landgericht als unbegründet verworfen. Daraufhin wurden die Ermittlungen hinsichtlich der gem. § 154 StPO eingestellten Tat vom 29.7.2011 – also die verfahrensgegenständliche – wieder aufgenommen und sodann mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. Ein strafbares Verhalten sei in den Äußerungen nicht zu sehen, da sich die Ausführungen jeweils auf konkrete Verhaltensweisen und nicht auf die Person bezögen.

Auf Hinweis der Rechtsanwaltskammer leitete die Generalstaatsanwaltschaft das gegenständliche berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt A ein, welches den Vorwurf des vorherigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aus dem Schreiben vom 29.7.2011 nunmehr als berufsrechtlichen Vorwurf zum Gegenstand hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft erhob eine Anschuldigungsschrift gegen Rechtsanwalt A. Das Anwaltsgericht lehnte die Zulassung der Anschuldigungsschrift zur Hauptverhandlung ab. Die sofortige Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 43a Abs. 3 BRAO ist ein Verhalten eines Rechtsanwalts unsachlich, bei dem es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Diese Regelung entspricht dem, was zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege

unerlässlich und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987–1 BvR 195/87). Ob eine Äußerung als anlassbezogen zu bezeichnen ist, muss aus Sicht eines vernünftigen Dritten beurteilt werden (Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 43a BRAO Rn. 86b). Herabsetzende Äußerungen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben, sind jedoch nur dann berufsrechtlich ahnbar, wenn sie strafrechtlich die Schwelle zur Beleidigung überschreiten (vgl. Feuerich/Weyland/Böhnlein BRAO § 43a Rn. 35 f. m.w.N.). Der Beleidigungstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die Äußerung nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB getätigt wurde. Im „Kampf um das Recht“ wird die Stellung der Rechtsanwälte jedoch insofern gestärkt, dass – soweit es die Wahrnehmung des Anwaltsberufs erfordert – Äußerungen von Rechtsanwälten auch dann weitgehend straffrei sind, wenn sie eine Ehrverletzung darstellen (BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014–1 BvR 482/13). Dies gilt grundsätzlich auch für scharfe Äußerungen sowie starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte und sogar Argumentationen „ad personam“ (vgl. BVerfG, aaO).

Im Rahmen der Prüfung der Wahrnehmung berechtigter Interessen (vgl. § 193 StGB) ist eine fallbezogene Abwägung zwischen den Grundrechten der Berufsfreiheit – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Meinungsfreiheit – und den Rechtsgütern, deren Schutz die einschränkende Norm bezweckt, verfassungsrechtlich geboten (BVerfG, Beschl. v. 14.2.2000–1 BvR 390/95). Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in einem Beschluss vom 28.7.2014 deutlich gemacht, dass die – regelmäßig notwendige – Abwägung der widerstreitenden Grundrechtsinteressen dann nicht vorzunehmen ist, wenn die getätigten Äußerungen als Schmähkritik einzuordnen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 -1 BvR 482/13).

Allerdings ist der Begriff der Schmähkritik wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng zu definieren. Eine überzogene oder ausfällige Kritik stellt für sich genommen noch keine Schmähung dar. Vielmehr muss hinzutreten, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung im Sinne einer Diffamierung der Person (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014–1 BvR 482/13; aktuell OLG Hamm, Beschl. v. 7.5.2015–5 RVs 55/15). Es ist danach unzulässig, ein anwaltliches Verhalten einzig an einem möglichen Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl zu messen; für einen etwaigen Verstoß eines Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot der BRAO muss vielmehr die Schwelle der Beleidigung überschritten sein.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Amtsgericht in dem angegriffenen Beschluss zutreffend zugrunde gelegt.

Das Amtsgericht hat die gegenständlichen Äußerungen in umfassender und nicht zu beanstandender Weise gewürdigt und zutreffend festgestellt, dass die Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 113 Abs. 1 BRAO nicht in Betracht käme. Dies wäre jedoch die Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens gewesen. Der Angeschuldigte hat auch nach Auffassung des Senats nicht im Sinne der §§ 43 Satz 1, 43a Abs. 3 BRAO gegen seine Pflichten zur gewissenhaften und sachlichen Ausübung seines Berufs verstoßen. Wie das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat, handelt es sich bei den Formulierungen des Angeschuldigten nicht um Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB; deshalb liegt keine Verletzung von Berufspflichten vor. Das Niveau einer persönlichen Kränkung bzw. Schmähung, das ein Zurücktreten der Berufs- und Meinungsfreiheit des Rechtsanwalts zur Folge hätte, ist

hier noch nicht erreicht, da sich die Äußerungen des Rechtsanwalts A (noch) nur auf die Vorwürfe der Gegnerin beziehen, sich aber nicht im Sinne einer Diffamierung gegen ihre Person richten.

Soweit der Angeschuldigte davon spricht, dass die „jüdische, türkische bzw. schwerbehinderten – Karte“ durch die Zeugin Z gespielt werde, kann dies weder als strafrechtlich relevante Beleidigung, noch als anwaltliche Pflichtverletzung gewertet werden. Die Annahme einer Beleidigung würde voraussetzen, dass der Betroffene durch die Äußerung persönlich gekränkt und nach den Umständen der Situation in seiner Ehre angegriffen wird und dass dies auch die Absicht des Erklärenden ist. Dabei kann eine Beleidigung durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen erfolgen.

Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft lässt sich die Intention des Angeschuldigten, jeglichen Personen mit diesen Merkmalen „per se“ zu unterstellen, dass sie aus diesen Merkmalen gesellschaftliche Vorteile ziehen wollten, nicht aus den Äußerungen und den Gesamtumständen entnehmen. Die Äußerungen implizieren nach Auffassung des Senats auch keine Herabsetzung der Person der Zeugin Z selbst, sondern stellen allenfalls eine geschmacklose und unpassende Formulierung dar.

Im Zusammenhang mit diesen Formulierungen sind stets der Zeitpunkt ihrer Äußerung, sowie der Gesamtzusammenhang zu beachten. Der Angeschuldigte nutzte die Redewendung des Ausspielens einer Karte als Reaktion auf die Erklärungen der Zeugin Z vom 27.6.2011 vor dem AG S., wonach sie einen Zusammenhang mit dem Vorwurf des Angeschuldigten – sie sei eine Lügnerin – und ihrer Schwerbehinderteneigenschaft beziehungsweise ihrer Religionszugehörigkeit vermutete. Diese Argumentation nahm der Angeschuldigte sodann auf, ohne damit das Ziel zu ver-

folgen, gesamte Menschengruppen oder die Zeugin persönlich zu diffamieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmung der Beteiligten in dem oder den zugrundeliegenden Verfahren bereits erheblich aufgeheizt war. Die Zeugin hatte selbst ihre Schwerbehinderung und Religion ohne erkennbaren Sachzusammenhang erwähnt. Dem Angeschuldigten ging es m.E. in der Folgezeit darum, diese – für ihn nicht nachvollziehbare – Argumentationsstruktur aufzugreifen und argumentativ für sich und gegen die Zeugin zu nutzen.

Zuzustimmen ist dem Anwaltsgericht auch bei der Feststellung, wonach es sich bei den Äußerungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Wort „spanisch“ – um geschmacklose und unangemessene Anspielungen handelt, die jedoch noch nicht den Tatbestand einer Beleidigung erfüllen. Hier ist kein direkter Bezug zu Eigenschaften oder Verhaltensweisen der Zeugin festzustellen, auch wenn es sich um entsprechende Anspielungen gehandelt haben dürfte.

Nachdem sich die Zeugin zuvor über eine Verbindung zwischen ihrer türkischen Abstammung und dem Wort

„türken“ beschwerte, griff der Angeschuldigte auch dies auf und deutete so an, dass auch andere Redewendungen Begriffsähnlichkeiten zu der Bezeichnung von Staaten aufweisen. Auch kann den Äußerungen nicht entnommen werden, dass der Angeschuldigte die Zeugin als besonders begriffsstutzig darstellen wollte. Zwar führt der Angeschuldigte einen Klammerzusatz („Frau Z: (...)“) an; dieser muss jedoch wohl chronologisch eingeordnet werden. Der Angeschuldigte spricht die Zeugin in dem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer persönlich an und möchte damit deutlich machen, wenn auch in überspitzter Form, dass Frau Z – sollte sie Kenntnis von dem Schreiben erhalten – ihm diese Bemerkungen nicht vorhalten solle. Jegliche Äußerungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der früheren Auseinandersetzung zwischen dem Angeschuldigten und der Zeugin.

Auch kann dem Angeschuldigten nicht das anwaltliche Privileg „im Kampf um das Recht“ verwehrt bleiben. Zwar tätigte der Angeschuldigte diese Aussagen nicht in einer anwaltlichen Auseinandersetzung in einem Mandat, sondern in einem schrift-

lichen Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer, das gegen ihn selbst gerichtet war. Das schließt aber das anwaltliche Privileg nicht aus. Denn dem Erkämpfen des Rechtes für sich selbst ging eine Beschwerde der Zeugin Z voraus. Gegen diese Beschwerde verteidigte sich der Angeschuldigte. Daher liegt eine anwaltliche Auseinandersetzung vor. Zudem besteht – zumindest – ein mittelbarer Zusammenhang zu der ursprünglichen anwaltlichen Auseinandersetzung. Die Äußerungen des Angeschuldigten überschreiten danach nicht die Grenze des Zulässigen.

Mit einer Verurteilung des Angeschuldigten in der I. Instanz ist nach dieser rechtlichen Bewertung nicht zu rechnen, so dass ein Grund für die Zulassung der Anschuldigung der Generalstaatsanwaltschaft nicht gegeben ist.

Allerdings ist nach Auffassung des Senats darauf hinzuweisen, dass Äußerungen eines Rechtsanwalts wie die hier streitgegenständlichen – mögen sie auch die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht übersteigen – geeignet sind, das Ansehen der Anwaltschaft in der Bevölkerung und gegenüber der Justiz zu beeinträchtigen.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kolleginnen und Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Gert Dörffer* – am 9.11.2016
 Rechtsanwalt *Ulrich Molwitz* – am 4.11.2016
 Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Postelt* – 9.12.2016

Rechtsanwalt *Winfried Seibert* – 9.11.2016
 Rechtsanwalt *Karl-Friedrich Weber* – 13.12.2016

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiadressen neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Adam, Thomas, Köln	8.11.2016	Lüdemann, Robert, Siegburg	25.10.2016
Allam, Karim, Bonn	16.10.2016	Meinken, Henning Sven, Köln	17.10.2016
Arleff, Dr., W. Peter, Köln	8.11.2016	Mergens, Anna, Köln	25.10.2016
Barth, Tobias, Köln	4.10.2016	Michalowski, David, Bonn	8.11.2016
Birmanns, Werner, Alsdorf	4.10.2016	Miljevic, Angelina, Köln	28.11.2016
Bodatsch, Sarah, Köln	23.11.2016	Niekisch-Krelowetz, LL.M., Swetlana, Köln	23.11.2016
Bours, Daniela, Frechen	8.11.2016	Ohlendorf, Kim-Sabrina, Köln	23.11.2016
Cramer, Franziska, Brühl	4.10.2016	Özcan, Atilla, Pulheim	6.10.2016
Dercho, Olga, Köln	8.11.2016	Perrar, Jan, Köln	25.10.2016
Derfuß, Dorothea, Köln	8.11.2016	Prietz, LL.M.(Melbourne), Donata, Köln	4.10.2016
Derichs, Fritz-Leo, Düren	23.11.2016	Rehm, Veronika, Aachen	23.11.2016
Dröge, Frank, Aachen	8.11.2016	Richter, LL.M., Anna, Köln	4.10.2016
Finster, LL.M. oec., Tobias, Köln	25.10.2016	Riedel, Dr., Heidelinde, Köln	4.10.2016
Fuchs, Dr., Felix, Köln	8.11.2016	Römgens, Tobias, Aachen	23.11.2016
Fuchs, Katharina, Aachen	23.11.2016	Sammer, Dr., Günther, Wolfsberg	25.10.2016
Gargulla, Tanja, Köln	25.11.2016	Schäfer, Claudia, Köln	4.10.2016
Gayger, Dr., Michael, Köln	4.10.2016	Schäfer, Dr., Dirk Florian, Köln	1.11.2016
Graf, Dr., Pia-Franziska, Köln	4.10.2016	Schiller, Claus Christopher, Köln	8.11.2016
Gudzik, Georgina, Köln	4.10.2016	Schmidt Espinoza, Roxana, Köln	4.10.2016
Halbe, Katja, Bonn	25.10.2016	Schmidt-Lonhart, Harald, Köln	23.11.2016
Hammes, Philipp-Gerald, Köln	4.10.2016	Schoenen, Stefanie, Köln	4.10.2016
Heider, Alexander, Köln	11.11.2016	Schumacher, Simone, Köln	25.10.2016
Hellenbrand, Inga, Köln	8.11.2016	Schwerdtfeger, Daniela, Köln	23.11.2016
Hinz, Fridtjof, Köln	23.11.2016	Selb, Rolf, Kerpen	4.10.2016
Hoffmann, LL.M. (NY), Anna-Katharina, Köln	8.11.2016	Senker, Sigrid, Köln	23.11.2016
Höller, Julika, Bonn	4.10.2016	Siega, Marco, Bonn	4.10.2016
Jacobs, Anna, Bonn	29.11.2016	Siep, Anno, Köln	4.10.2016
Jedich, Matthias, Waldbröl	4.10.2016	Simon, Christoph, Aachen	25.10.2016
Kapilan, Ahaliya, Leverkusen	23.11.2016	Spöhrer, Tobias, Köln	25.10.2016
Kempa, Ulrike Dora, Erftstadt	25.10.2016	Steyns, Dr., Jürgen, Köln	22.10.2016
Kleinespel, Henning, Bonn	23.11.2016	Stolte, LL.M., Theresa, Bonn	25.10.2016
Kohl, Dominik, Köln	4.10.2016	Strutz, Thomas, Leverkusen	10.11.2016
Koppe, Peter, Köln	23.11.2016	Toenges, Gesa, Wermelskirchen	23.11.2016
Kräber, Swantje, Köln	23.11.2016	Tosuncuk, Zeynep, Düren	25.10.2016
Krieger, Olga, Bonn	23.11.2016	Viethen, Simon, Bonn	4.10.2016
Laboranowitsch, LL.M., Jan, Köln	25.10.2016	Vitt, Katharina, Aachen	23.11.2016
Linke, LL.M., Leonie, Bonn	25.10.2016	Vu, Laura, Aachen	8.11.2016
Losse, Gisela, Köln	23.11.2016	Wagner, Marcus, Köln	8.11.2016
		Weisbrodt, Ute, Köln	12.11.2016

Wiertz, Heidi, Leverkusen	26.11.2016	Knapp, Susanne, Köln	21.11.2016
Wolf, LL.M., Rebecca Paula Mariana, Frechen	22.10.2016	Köhler, Rebekka, Köln	17.10.2016
Zervos, Simone, Euskirchen	8.11.2016	Küstner, Christian, Köln	25.10.2016
Zils-Fuhrmann, Ingo, Bonn	23.11.2016	Kysela, Katja, Bonn	16.10.2016
Zwick, Oliver, Köln	23.11.2016	Lauter, Dr., Peter, Köln	22.10.2016
		Linke, Johanna, Köln	3.10.2016
		Lubba, LL.M., Thorsten, Köln	2.11.2016
		Miebach, Alexandra, Köln	31.10.2016
		Mies, Marcel, Köln	6.11.2016
		Monschau, Sandra, Erftstadt	30.11.2016
		Moritz, Pauline, Köln	13.10.2016
		Nielson, Ole, Bonn	31.10.2016
		Niewieszol, Sebastian, Köln	20.11.2016
		Nordhues, Dr., Patrick, Köln	13.10.2016
		Reifferscheid, Sigrid, Köln	17.10.2016
		Reinartz, Pia, Bonn	14.10.2016
		Rörig, Master en droit, Helene, Köln	31.10.2016
		Schattschneider, Gudrun, Köln	24.10.2016
		Schmitz, LL.M., Torsten, Köln	3.11.2016
		Schoof, Maike, Köln	26.10.2016
		Schorlemer, Elmo Frhr.von, Aachen	30.10.2016
		Schrader, Sylvia, Sankt Augustin	31.10.2016
		Seipelt, Reinhard, Köln	8.11.2016
		Smith, Dr., Stephan, Sankt Augustin	5.10.2016
		Spiecker, LL.M., Julia, Bonn	3.10.2016
		Sprado, Stephanie, Rauenberg	12.11.2016
		Stertz, Katharina, Köln	30.11.2016
		Sulk, Corinna, Köln	24.10.2016
		Telle, Sebastian, Pulheim	27.10.2016
		Theves, Karl-Heinz, Bonn	8.10.2016
		von Danwitz, Jürgen, Bonn	4.10.2016
		von Mäßenhausen,	
		Hans-Ulrich, Bonn	6.11.2016
		von Ruckteschell, Nicolai Ingo,	
		Swisttal	28.10.2016
		Weber, Sarah, Köln	31.10.2016
		Witte, Dr., Christoph, Bonn	12.10.2016
		Wollny, Peter, Köln	12.10.2016

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Anzeigenpreise: Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 26.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

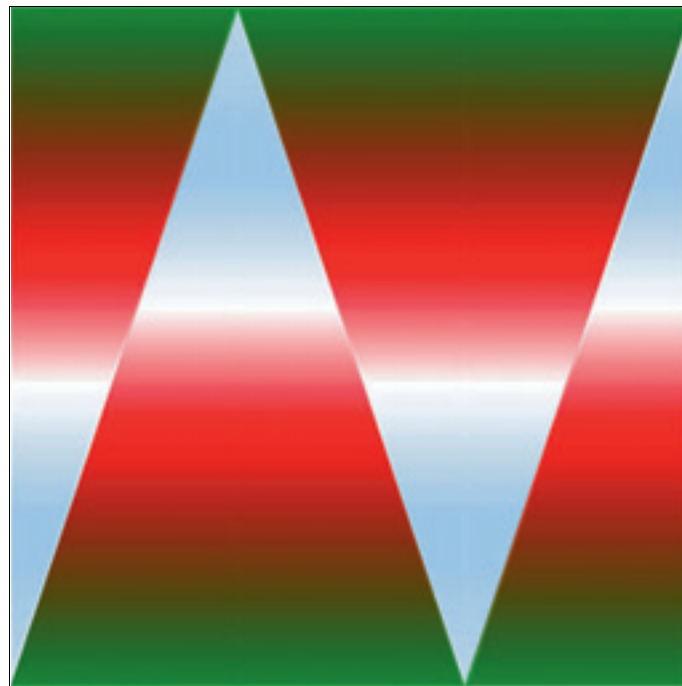
Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Hofmann Druck, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg

Der Kammervorstand
wünscht allen
Kolleginnen und Kollegen
und ihren Angehörigen



ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr!

Der Rechtsverkehr wird digital.



Von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht, und Ulrich Emmert, Rechtsanwalt
2016. XXI, 140 Seiten. Kartonierte € 39,-
ISBN 978-3-406-65844-0 | **Neu im Oktober 2016**

Diese Neuerscheinung

zeigt auf, welche **konkreten Änderungen und Investitionen**, v.a. auch technischer Art, in Kanzleien, Gerichten, Behörden und Unternehmen in den nächsten Jahren aufgrund der Neuregelungen zum elektronischen Rechtsverkehr vorzunehmen sind und erleichtert den Beteiligten somit die erforderliche Umstellung. Behandelt werden dabei die Themen:

- Beweisrecht
- IT-Sicherheit
- Ersetzendes Scannen
- Digitale Langzeitarchivierung
- Sicherer Versand mit DE-Mail
- Best Practice.



Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 166217



Köln 2017 Fachanwalts-Lehrgänge

Arbeitsrecht Start 11.05.2017

Familienrecht Start 08.06.2017

Medizinrecht Start 12.10.2017



Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBES-seminare.de



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBES-seminare.de
www.ARBES-seminare.de



Es geht kein Mensch über diese Erde, den Gott nicht liebt.

Friedrich von Bodelschwingh



Bethel setzt sich für Menschen
mit Behinderungen ein.

www.bethel.de

377

Bethel

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir eine
Gesamtbeilage von

Rechtsanwaltskammer Köln

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Fallen Sie auf!

Rahmen Sie Ihre Anzeige ein oder
nutzen Sie Ihr Firmenlogo.

Ohne Gestaltungsrasterangaben
wird Ihre Anzeige im Fließsatz
ohne Rahmen veröffentlicht.



Die 3. Auflage – Mit PKH-Reform.



Hartung/Schons/Enders
RVG

3. Auflage. 2017

XXII, 1431 Seiten. In Leinen € 119,-

ISBN 978-3-406-69507-0

Neu im November 2016

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bjykgd



RVG aus Anwaltssicht

Als besonders mandatsorientiertes Werk enthält der Kommentar pointierte Erläuterungen sowie **Berechnungsbeispiele**, **Praxishinweise** (etwa zu Haftungsfallen) und **Formulierungsvorschläge**.

Zum neuen Vergütungsrecht

In seiner 3. Auflage wurde der erfolgreiche Kommentar mit Rechtsstand **September 2016** auf Grundlage der praktischen Auswirkungen des **2. KostRMoG** und der **PKH-Reform** umfassend aktualisiert. Darüber hinaus gab es in den seit der Voraufgabe vergangenen Jahren weitere kleinere Änderungen im RVG sowie vielfältige Entscheidungen zum Gebührenrecht, die von den Autoren in bewährter Manier umfassend ausgewertet und praxisorientiert eingearbeitet wurden.

Die Autoren

Dr. Wolfgang **Hartung**, Herbert P. **Schons** und Horst-Reiner **Enders** zählen zu den renommiertesten Gebührenrechtlern. Durch ihre zahlreichen und viel beachteten Veröffentlichungen und Fachvorträge zum RVG sind sie in der Anwaltschaft bestens bekannt und garantieren gleichermaßen fachliche Kompetenz und didaktische Qualität.

Geschrieben für

Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Richter und Rechtspfleger.